

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Allgemeines	Allgemeines	Beispiel: "Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt."	Aussagen zu einem bilateralen Clearing mit dem BA oder MV auf eine "multilaterales" Clearing ausweiten. Zum Beispiel bei dem genannten Originaltext aus Kapitel 3.1.2.2 "SD: Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung", SD-Schritt 4, Spalte "Hinweis/Bemerkung": "Ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt."	Verdeutlichung.	BDEW
Allgemeines	Allgemeines	Beispiel: "Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt."	Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, das auch perspektivisch ein bilaterales/multilaterales Clearing zwischen allen Marktpartnern - insbesondere auch dem BA und MV möglich sein muss. Die aktuellen Beispiele in der Geschäftsprozessabwicklung zwischen allen Marktrollen (insbesondere zwischen NB und Messstellenbetreibern) zeigen deutlich auf, dass bilaterales Clearing unumgänglich zwischen allen Marktrollen als letzte Lösungsmöglichkeit erhalten bleiben muss.		Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Allgemeines		Die schrittweise Umstellung der Technologie für den Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse, vorrangig der vom MaBiS-Hub betroffenen Geschäftsprozesse, sollte genutzt werden, um die Prozesse den technischen Möglichkeiten anzupassen und die Komplexität zu reduzieren.	In unserem beigefügten Dokument skizzieren wir, wie energiewirtschaftliche Geschäftsprozess auf die technischen Möglichkeiten moderner IT-System optimiert werden können und beschreiben zwei Wege zur Umsetzung: Entweder erfolgt die Umstellung rein auf der technischen Ebene. Dazu müsste in den Prozessbeschreibungen klargestellt werden, dass der dort beschriebene Informationsaustausch nicht notwendigerweise der Aufruf-Richtung von IT-Schnittstellen entspricht. Oder die einzelnen Prozesse werden explizit auf die Kommunikationsmuster moderner REST-APIs angepasst. Wir bevorzugen Variante 1, flankiert mit einem neuen Prozess zur Benachrichtigung bei Verfügbarkeit neuer Informationen und der schrittweisen Abschaffung der dann überflüssigen Reklamations- und Bestellprozesse für Werte.	decarbon1ze GmbH
Allgemeines	Allgemeines	Beispiel: "Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt."	Aussagen zu einem bilateralen Clearing mit dem BA oder MV auf eine "multilaterales" Clearing ausweiten. Zum Beispiel bei dem genannten Originaltext aus Kapitel 3.1.2.2 "SD: Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung", SD-Schritt 4, Spalte "Hinweis/Bemerkung": "Ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt."	Verdeutlichung.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Allgemeines	Allgemeines	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Beispiel: "Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt."	Aussagen zu einem bilateralen Clearing mit dem BA oder MV auf eine "multilaterales" Clearing ausweiten. Zum Beispiel bei dem genannten Originaltext aus Kapitel 3.1.2.2 "SD: Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung", SD-Schritt 4, Spalte "Hinweis/Bemerkung": "Ein bilaterales/multilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt."	Verdeutlichung.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
Allgemeines	Allgemeines	--	Wir begrüßen dokumentenübergreifend die Übermittlung von Daten von einem Sender an einen Empfänger.	Die Übermittlung von Daten gewährleistet: <ul style="list-style-type: none"> •Prozesssicherheit und Verlässlichkeit: <ul style="list-style-type: none"> * Durch das aktive Übermitteln wird sichergestellt, dass die Gegenseite über neue Daten informiert ist (ohne den Erhalt von Pings oder dem Abwarten von Fristen) * Die Verantwortung für die Datenweitergabe ist eindeutig dokumentierbar – inklusive Fristwahrung und Monitoring. * Empfänger können sich auf die Verfügbarkeit der Daten verlassen und müssen nicht auf Verdacht oder in Intervallen abfragen. •Effizienz und Transparenz <ul style="list-style-type: none"> * Die Daten gelangen gezielt und nachvollziehbar zum Empfänger – ohne unnötige Verzögerungen oder Abhängigkeit von individuellen Abrufverhalten. * Anstelle eines Pings zu übermitteln, wird direkt das Ergebnis/der Inhalt übermittelt. •Technische Skalierbarkeit <ul style="list-style-type: none"> * Ein Übermittlungsmodell reduziert die Komplexität auf Seiten der Empfänger: Kein permanentes Pull-Verfahren, keine redundanten Abfragen. Besonders bei häufig genutzten Daten (z.B. Stammdaten wie Namen) ist ein aktives Push-Modell (also Übermitteln) deutlich ressourcenschonender und weniger fehleranfällig. * Systeme müssen ohnehin darauf ausgelegt sein, dass viele Marktpartner gleichzeitig Daten benötigen – z.B. kurz vor Fristende. * Das aktive Übermitteln ist aus systemischer Sicht deutlich robuster. Es schafft klare Verantwortlichkeiten, reduziert Unsicherheit und verhindert, dass Prozesse ins Leere laufen. Gerade in komplexen Prozessabläufen, mit vielen Abhängigkeiten innerhalb eines Use-Cases oder aufgrund von Folgeprozessen und über Rollen hinweg, ist dies entscheidend. Wenn man sich auf „Bereitstellen“ verlässt, entsteht schnell ein „Ich dachte, Du holst es“-Problem – und das ist Gift für jede Prozesskette! 	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				<p>* Technisch ist ein Pull-Modell oft ineffizient. Es erzeugt unnötige Last, führt zu redundanten Abfragen und erhöht die Fehleranfälligkeit. Ein Push-Modell ist nicht nur performanter, sondern auch besser testbar und wartbar.</p> <p>•Fairness und Marktverantwortung Marktpartner bleiben in der Pflicht, Daten auch bei temporären Ausfällen (z.B. Marktpartner macht eine mehrmonatige Downtime) entgegenzunehmen oder selbst zwischenzulagern. Eine zentrale Zwischenlagerung im Hub hingegen wäre kostenintensiv und würde die Verantwortung Einzelner auf den gesamten Markt verlagern, ohne die prozessualen Abläufe in einem solchen Fall zu verbessern.</p> <p>•Fazit: Die Übermittlung von Daten bildet die Realität komplexer, digitaler Marktprozesse sinnvoll ab. Die Passivität eines "Bereitstellen von Daten" steht nicht in Harmonie mit Prozessketten, die auf Aktivität bauen und diese Prozessketten wären somit kaum stabil lebbbar.</p>	
Allgemeines	Allgemeines	--	<p>Wir schlagen einen Use-Case vor, mit dem Zuordnungsfehler zwischen NB und LF abgestimmt korrigiert werden können. Der Use-Case würde den Zuordnungsprozessen "Beginn der Ersatz-/Grundversorgung" und "Herstellung einer 100%-LF-Zuordnung" entsprechen u.a. mit folgenden Kriterien: * Use-Case vom NB an LF * rückwirkende Zuordnung möglich. * Zeitscheibenbezug der MP-ID vom LF und BK-Vorgabe änderbar</p>	<p>Eine zwischen LF und NB abgestimmte Korrekturmöglichkeit bei bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten ist bereits heute möglich und abhängig der rückwirkenden Terminierung finden diese Korrekturen im Rahmen der MaBiS noch Anwendung (der BA berücksichtigt diese bis zum Ende des 7. Monats) oder werden vom BA nicht mehr berücksichtigt und die Verrechnung findet bilateral statt. Eine rückwirkende Korrektur von Netznutzungsabrechnungsrelevanten-Abrechnungsdaten ist ebenfalls möglich.</p>	<p>EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH</p>

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			<p>Folgende Kriterien würden im Vergleich zum Use-Case "Beginn der Ersatz-/Grundversorgung" abweichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> * der LF kann auch ungleich einem E/G sein * eine Abmeldeanfrage an den bisherigen LF ist durchzuführen (wie bei dem Use-Case "Herstellung einer 100%-LF-Zuordnung") <p>Folgendes Kriterium würde im Vergleich zum Use-Case "Beginn der Ersatz-/Grundversorgung" und "Herstellung einer 100%-LF-Zuordnung" abweichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> * die Konfigurationen sind nicht veränderbar. * eine bilaterale Abstimmung muss zwischen NB und allen betroffenen LF stattgefunden haben. <p>Dieser Use-Case kann zudem bei verbrauchenden Marktlokationen für das Thema „Vertragslose Kunden in der Mittelspannung“ (s. BGH-Urteil EnZR 57/23 "Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden" bzw. nun auch § 38a "Übergangsversorgung in Mittelspannung und Mitteldruck sowie in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung") angewendet werden, wobei hier eine Anpassung der Konfigurationen möglich wäre.</p> <p>Wir schlagen des Weiteren vor, dass dieser neue Use-Case dem Markt bereits zum 01.04.2027 oder 01.10.2027 zur Verfügung gestellt wird, da die Fähigkeiten dieses Use-Case dem Markt bereits heute fehlen.</p>	<p>Eine Korrektur einer Zuordnung (z.B. falsche MaLo-ID aufgrund Zählerverwechslung) ist jedoch über die Marktkommunikation nicht möglich. Empfehlenswert hierfür ist ein Zuordnungsprozess, da diese automatisch dafür sorgen, dass alle weiteren Use-Cases (Netznutzung, Bilanzierung, Konfiguration) automatisiert bei den Marktpartner durchgeführt werden können. Dem BA und MV sind somit auch bei Zuordnungskorrekturen immer automatisch und korrekt mit eingebunden. Wir empfehlen als geeigneten Zuordnungsprozess ein Pendant des Use-Cases "Beginn der Ersatzgrundversorgung"/"Herstellung einer 100%-LF-Zuordnung", da bei einer Zuordnungskorrektur eine Zeitschiene betroffen sein kann, in der mehrere LF betroffen sind. Immer eine bilateralen Klärung mit allen betroffenen vorausgehend, kann der NB die Zuordnungskorrekturen koordinierend durchführen. Des Weiteren könnte ein solcher Use-Case auch für das Thema „Vertragslose Kunden in der Mittelspannung“ (s. BGH-Urteil EnZR 57/23 "Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden" bzw. nun auch § 38a "Übergangsversorgung in Mittelspannung und Mitteldruck sowie in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung") verwendet werden. Für dieses Thema gibt es bisher keinen verwendbaren Use-Case.</p>	
1.1.1	UC: Ermittlung der MaLo-ID der Marktlokation	Dieser Use-Case ist über API-Webdienste zu realisieren.	Im gesamten Dokument (und allen anderen Prozessdokumenten) ersetzen durch "Dieser Use-Case ist mittels markttrollenspezifischer REST-APIs zu implementieren"	Siehe unser beigefügtes Dokument für eine ausführliche Begründung zur Nutzung des weltweit geläufigen Musters von REST-APIs anstatt der proprietären API-Webdienste. Zur Umsetzung solcher APIs verweisen wir auf unseren Konsultationsbeitrag zum API-Konzept 2025-10-15.	decarbon1ze GmbH
2	Zuordnungsprozesse	--	<p>Wir begrüßen die Anpassungen in den Zuordnungsprozessen. Dies sind u.a.</p> <p>A) die unverzügliche Durchführung der Referenz „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche“ (GPKE Teil 3).</p> <p>B) die Verschiebung der Referenzen zur Stammdatenänderung und Berechnungsformel in den Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche“ (GPKE Teil 3).</p>	<p>Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung der Hub-Logik, insbesondere im Sinne des Single-Point of Truth. Zu A) und B) s. Stellungnahme/Begrüßung zu diesen Themen unter GPKE Teil 3, Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche“ .</p>	BDEW

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2	Zuordnungsprozesse	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): --	Wir begrüßen die Anpassungen in den Zuordnungsprozessen. Dies sind u.a. A) die unverzügliche Durchführung der Referenz „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktllokation bzw. Tranche“ (GPKE Teil 3). B) die Verschiebung der Referenzen zur Stammdatenänderung und Berechnungsformel in den Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktllokation bzw. Tranche“ (GPKE Teil 3).	Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung der Hub-Logik, insbesondere im Sinne des Single-Point of Truth. Zu A) und B) s. Stellungnahme/Begrüßung zu diesen Themen unter GPKE Teil 3, Use-Case „Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktllokation bzw. Tranche“ .	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.1	Use-Case: Lieferbeginn		Im Rahmen des „2.1 Use-Case: Lieferbeginn“ bzw. des „2.2 Use Case: Neuanlage“ sollte die Übergabe des Zeitreihentyps ermöglicht werden. Diese Information sollte über ein zusätzliches Pflichtfeld im ersten Prozessschritt „Anmeldung einer Zuordnung des LFN zur Marktllokation bzw. Tranche“ vom LFN an den NB übermittelt werden. Für die Angabe des Zeitreihentyps ist der LFN verantwortlich. Die Anwendungshilfe vom 15.05.2025 (Version 1.5) bzw. eine neue AWH müsste in Kapitel 7 so geändert werden, dass immer von einem Standardfall 1:n Beziehung zwischen MeLo und MaLo ausgegangen wird und der Bestellprozess einzig bei Marktllokationen anzuwenden ist, bei denen mehrere Messlokationen vorhanden sind und auch die letzte auf iMSys umgebaut wurde. Die Definition für die Standardkonfiguration eines iMSys ab Einbau lautet TAF1/TAF7. Ergänzend ist in der GPKE zu hinterlegen, dass die Übermittlung einer Zeitreihe für eine Graustrom-Einspeisung (sonstige Direktvermarktung) oder Mischstrom-Einspeisung (Pauschalmodell) durch ein PV-Speicher-System, welches über eine gemeinsame Marktllokation und einen gemeinsamen Zählpunkt in das Netz einspeisen, grundsätzlich zulässig ist.	Sofern PV-Anlage und Stromspeicher über dieselbe Einspeise-Marktllokation in das Netz einspeisen, kommt es aufgrund der nicht unterscheidbaren Misch-Einspeisung von „Grünstrom“ (PV-Anlage) und „Graustrom“ (Stromspeicher, der auch aus dem Netz bezieht) zu einer „Graustrom“-Einspeisung in das Netz. Der korrekte Zeitreihentyp bei PV-Speicher-Mischeinspeisung ist EGS (Einspeisegangsumme), nicht SOL (Solare Strahlungsenergie). Dieser Zeitreihentyp muss systemisch korrekt vom Netzbetreiber hinterlegt werden. In der Praxis erfolgt jedoch häufig eine Hinterlegung als Zeitreihentyp SOL, was zu manuellem Clearingbedarf zwischen Direktvermarkter und Netzbetreiber führt. Um dies zu vermeiden, sollte der gewünschte Zeitreihentyp durch den Direktvermarkter bei Anmeldung der Direktvermarktung verpflichtend an den Netzbetreiber übergeben werden. Aktuell ist dies nicht automatisiert über die MaKo möglich, eine Anpassung ist erforderlich. Perspektivisch ist die Übergabe des korrekten Zeitreihentyps auch für die Anmeldung der Direktvermarktung nach Pauschalmodell relevant.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
2.1.1	UC: Lieferbeginn	zu "Vorbedingung", Aufzählungspunkt zum Thema erzeugende Marktllokation bzw. einer Tranche: "Die Energie einer Marktllokation, die vollständig oder anteilig zur Veräußerungsform einer DV zugeordnet werden soll, ist mit einer viertelstündlichen Auflösung zu messen."	Ergänzung des Aufzählungspunkt um einen zweiten Satz mit "Dies bedeutet...": "Die Energie einer Marktllokation, die vollständig oder anteilig zur Veräußerungsform einer DV zugeordnet werden soll, ist mit einer viertelstündlichen Auflösung zu messen. Dies bedeutet, dass alle Messlokationen der Marktllokation mit kME mit RLM oder iMS ausgestattet sein müssen."	Wir schlagen diese Konkretisierung vor, um Missverständnisse im Markt zu vermeiden. Es handelt sich bei dieser Vorbedingung um eine Technikvorgabe und nicht um die Vorgabe, dass bereits eine Konfiguration für eine 1/4-Bilanzierung vorliegt. Bilanzierungsvorgaben werden über die Anmeldung vorgegeben bzw. sind in diesem Fall bereits über den MSB aufgrund der Mindestparameter des NB eingerichtet. Hinweis: In den "Weiteren Anforderungen" wird bereits beschrieben, wie der LF vorgehen kann, wenn die Gerätetechnik nicht vorhanden ist.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.1.2	SD: Lieferbeginn	Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... o ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürlich Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist	natürlich -> natürliche	Redaktionelle Anmerkung	BDEW
2.1.2	SD: Lieferbeginn	Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... o ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürlich Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist	natürlich -> natürliche	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
2.1.2	SD: Lieferbeginn	ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürlich Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist.	ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürliche Person ist. Darüberhinaus ist anzugeben, ob der Letztverbraucher ein "Haushaltskunde" ist.	Konsultationsvorschlag entspricht nicht den gesetzlichen Regelungen. Der Begriff "Haushaltskunde" ist in § 3 EnWG definiert. Demnach sind auch juristische Personen Haushaltskunden, wenn sie die in § 3 aufgeführten weiteren Bedingungen erfüllen.	E.ON Netze
2.1.2	SD: Lieferbeginn	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... o ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürlich Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist	natürlich -> natürliche	Redaktionelle Anmerkung	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.2	Use-Case: Neuanlage	ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürlich Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist.	ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürliche Person ist. Darüberhinaus ist anzugeben, ob der Letztverbraucher ein "Haushaltskunde" ist.	Konsultationsvorschlag entspricht nicht den gesetzlichen Regelungen. Der Begriff "Haushaltskunde" ist in § 3 EnWG definiert. Demnach sind auch juristische Personen Haushaltskunden, wenn sie die in § 3 aufgeführten weiteren Bedingungen erfüllen.	E.ON Netze
2.2.1	UC: Neuanlage	Formular nach Anlage 4 nicht mehr vorhanden.	Wir begrüßen die Abschaffung des Formulars nach Anlage 4, wie dies bereits im Beschluss zum LFW24 angekündigt wurde.	Dies unterstützt die seit Jahren durch die Branchen und Behörden gewünschte Digitalisierung und Automatisierung. Anlaufschwierigkeiten des LFW24, für die das Formular für mögliche Clearingfälle noch zur Verfügung steht, können mit Einführung des MaBiS-Hub nicht mehr vorhanden sein.	BDEW

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.2.1	UC: Neuanlage	Hinweis gelöscht Hinweis: Im Fall einer erzeugenden Marktlokation bzw. einer Tranche: Das Formular nach Anlage 4 zum Beschluss BK6-16-200 kann für Clearingfälle weiterhin verwendet werden.	Der Hinweis zur Anlage 4 sollte erhalten bleiben.	Bei Erzeugungsanlagen über 100 kW mit verpflichtender Direktvermarktung ist Anlage 4 besonders hilfreich. Direktvermarkter können die Anmeldung der Direktvermarktung bereits frühzeitig übermitteln, auch wenn die MaLo-ID noch nicht vorliegt. Als Ordnungsbegriff genügt dabei die interne Vorgangs- bzw. Projektnummer (HAB-Nr.) der Erzeugungsanlage oder die Adresse. Die HAB-Nr. ist dem Anlagenbetreiber frühzeitig bekannt und ermöglicht dem Netzbetreiber eine eindeutige Identifikation der Anlage. Durch die Nutzung der Anlage 4 kann parallel sichergestellt werden, dass die Anmeldung der Direktvermarktung ab Inbetriebnahme funktioniert und ein reibungsloser Start gewährleistet ist. So kann parallel geprüft werden, ob die Anmeldung zur Direktvermarktung eingegangen ist und so besser zugeordnet werden, falls die Anlage noch nicht im System aufgebaut wurde bzw. die ID der Marktlokation und Messlokation noch nicht bekannt sind. Wir nutzen das Formular effektiv auch häufig zur Unterstützung von Clearings, gerade auch im Fall von Neuanlagen mit unseren Marktpartnern.	E.ON Netze
2.2.1	UC: Neuanlage	Formular nach Anlage 4 nicht mehr vorhanden.	Wir begrüßen, die Abschaffung des Formulars nach Anlage 4, wie dies bereits im Beschluss zum LFW24 angekündigt wurde.	Dies unterstützt die seit Jahren durch die Branchen und Behörden gewünschte Digitalisierung und Automatisierung. Anlaufschwierigkeiten des LFW24, für die das Formular für mögliche Clearingfälle noch zur Verfügung steht, können mit Einführung des MaBiS-Hub nicht mehr vorhanden sein. Alle Fälle sind bereits heute über die vorhandenen Prozesse abbildbar. Der Neuanlageprozess ermöglicht zudem eine Anmeldung ohne MaLo-ID. Netzbetreiber sind zudem in der Lage die MaLo-ID frühzeitig den DV zur Verfügung zu stellen.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.2.1	UC: Neuanlage	zu "Vorbedingung", Aufzählungspunkt zum Thema erzeugende Marktlokation bzw. einer Tranche: "Die Energie einer Marktlokation, die vollständig oder anteilig zur Veräußerungsform einer DV zugeordnet werden soll, ist mit einer viertelstündlichen Auflösung zu messen."	Ergänzung des Aufzählungspunkt um einen zweiten Satz mit "Dies bedeutet...": "Die Energie einer Marktlokation, die vollständig oder anteilig zur Veräußerungsform einer DV zugeordnet werden soll, ist mit einer viertelstündlichen Auflösung zu messen. Dies bedeutet, dass alle Messlokationen der Marktlokation mit kME mit RLM oder iMS ausgestattet sein müssen."	Wir schlagen diese Konkretisierung vor, um Missverständnisse im Markt zu vermeiden. Es handelt sich bei dieser Vorbedingung um eine Technikvorgabe und nicht um die Vorgabe, dass bereits eine Konfiguration für eine 1/4-Bilanzierung vorliegt. Bilanzierungsvorgaben werden über die Anmeldung vorgegeben bzw. sind in diesem Fall bereits über den MSB aufgrund der Mindestparameter des NB eingerichtet. Hinweis: In den "Weiteren Anforderungen" wird bereits beschrieben, wie der LF vorgehen kann, wenn die Gerätetechnik nicht vorhanden ist.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.2.1	UC: Neuanlage	Hinweis gelöscht Hinweis: Im Fall einer erzeugenden Marktlokation bzw. einer Tranche: Das Formular nach Anlage 4 zum Beschluss BK6-16-200 kann für Clearingfälle weiterhin verwendet werden.	Hinweis: Im Fall einer erzeugenden Marktlokation bzw. einer Tranche: Das Formular nach Anlage 4 zum Beschluss BK6-16-200 kann für Clearingfälle weiterhin verwendet werden.	Der Hinweis zur Anlage 4 soll erhalten bleiben. Bei Erzeugungsanlagen über 100 kW mit verpflichtender Direktvermarktung ist Anlage 4 besonders hilfreich. Direktvermarkter können die Anmeldung der Direktvermarktung bereits frühzeitig übermitteln, auch wenn die MaLo-ID noch nicht vorliegt. Als Ordnungsbegriff genügt dabei die interne Vorgangs- bzw. Projektnummer (HAB-Nr.) der Erzeugungsanlage oder die Adresse. Die HAB-Nr. ist dem Anlagenbetreiber frühzeitig bekannt und ermöglicht dem Netzbetreiber eine eindeutige Identifikation der Anlage. Durch die Nutzung der Anlage 4 kann parallel sichergestellt werden, dass die Anmeldung der Direktvermarktung ab Inbetriebnahme funktioniert und ein reibungsloser Start gewährleistet ist.	Stromnetz Berlin
2.2.2	SD: Neuanlage	Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... o ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürlich Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist	natürlich -> natürliche	Redaktionelle Anmerkung	BDEW
2.2.2	SD: Neuanlage	Der LF gibt in der Anmeldung zudem insbesondere an: • den voraussichtlichen Zuordnungsbeginn und, sofern vertraglich mit dem Letztverbraucher bzw. EZ vereinbart und vom LF gewünscht, das Zuordnungsende • den BK • bei einer verbrauchenden Marktlokation: o ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürlich Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist o welche Anforderungen im Rahmen der Netznutzung und Bilanzierung zwingend notwendig und welche wünschenswert sind (z.B. Zahler der Netznutzung, Netznutzungsabrechnungsmodell (Arbeitspreis/Grundpreis, Arbeitspreis/Leistungspreis)), mit der Konsequenz, dass die Anmeldung abgelehnt wird, sofern zwingend notwendige Anforderungen vom NB nicht erfüllt werden können • welche Konfigurationen (z.B. Messprodukte) im Rahmen der Netznutzung und Bilanzierung (z.B. für die Abbildung des Bilanzierungsverfahrens) gewünscht sind • bei Geschäftsvorfall A: die Tranchengröße mit 100 % • bei Geschäftsvorfall B: die Tranchengröße mit kleiner 100% und größer 0%, sofern die Basis zur Bildung der Tranchengröße prozentual ist	Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzlich zur Angabe des Bilanzkreises, den erforderlichen Zeitreihentyp mitgegeben zu können. Das kann in den Formaten über die bereits bestehenden Produktpakete realisiert werden.	siehe Oben	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.2.2	SD: Neuanlage	Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... o ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürliche Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist	natürlich -> natürliche	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
2.2.2	SD: Neuanlage	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... o ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürliche Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist	natürlich -> natürliche	Redaktionelle Anmerkung	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.3	Ersatz-/Grundversorgung		Einführung einer Vorkehrung, dass beim Wechsel in die EoG bei vorhandenem iMS dieses automatisch auf TAF1 konfiguriert wird (ggf. TAF 2, wenn es sich um einen Anschluss nach §14a EnWG handelt mit zeitvariablen Netzentgelte in Modul 3), und die Bilanzierung auf Basis von Profilen umgestellt wird, so lange der BA seine Arbeit noch nicht aufgenommen hat.	Die Anforderungen des Datenschutzes sind insbesondere in der Grundversorgung einschlägig, weil die Letztverbraucher:in auf diese im Zuge der Daseinsvorsorge immer zurückgreifen können und der Schutz ihrer personenbezogenen Daten damit gewährleistet sein muss. Die mit dem BfDI vereinbarte Frist zur Einführung des MaBiS-Hubs als Instrument des Datenschutzes für mit iMS ausgestattete MaLos insbesondere in der EoG kann ggf. nicht gehalten werden bei einem IT-Projekt der avisierten Größenordnung und mit entsprechendem Risiko. Ein Rückfall von EoG-MaLos in die Bilanzierung auf der Basis von Werten sollte daher vorgesehen sein – nicht zuletzt, um die Möglichkeit zu schaffen, Termindruck aus dem Projekt zu nehmen und so das Risiko zu senken.	decarbon1ze GmbH
2.3.2.1	UC: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung	zu "Weitere Anforderungen", letzter Aufzählungspunkt: Hinweis: Im Fall einer erstmaligen Inbetriebnahme einer Marktlokation (Neuanlage), die dem NB nach 13:00 Uhr des letzten WT vor dem Zuordnungsbeginn des E/G bekannt wird, ist die Ankündigung der Zuordnung vom NB an den E/G am darauffolgenden WT zu übermitteln, da ansonsten die darauf aufbauenden Fristen in diesem Use-Case und in den daran anschließenden Use-Cases in einem weiteren Fristenkonflikt enden würden und dies für die darüber hinaus beteiligten Marktpartner nicht nachvollziehbar ist. Gleiches Vorgehen gilt für den Ausnahmefall einer Fehlersituation, aufgrund dessen die Einhaltung der oben genannten Frist nicht möglich ist. Aufgrund der Übermittlung am darauffolgenden WT gilt für die beiden Sachverhalte Frist II.).	zwei Umbrüche einfügen: Hinweis: Im Fall einer erstmaligen Inbetriebnahme einer Marktlokation (Neuanlage), die dem NB nach 13:00 Uhr des letzten WT vor dem Zuordnungsbeginn des E/G bekannt wird, ist die Ankündigung der Zuordnung vom NB an den E/G am darauffolgenden WT zu übermitteln, da ansonsten die darauf aufbauenden Fristen in diesem Use-Case und in den daran anschließenden Use-Cases in einem weiteren Fristenkonflikt enden würden und dies für die darüber hinaus beteiligten Marktpartner nicht nachvollziehbar ist. Gleiches Vorgehen gilt für den Ausnahmefall einer Fehlersituation, aufgrund dessen die Einhaltung der oben genannten Frist nicht möglich ist. Aufgrund der Übermittlung am darauffolgenden WT gilt für die beiden Sachverhalte Frist II.).	redaktionell (Trennung der Aussagen durch Absätze)	BDEW

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.3.2.1	UC: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): zu "Weitere Anforderungen", letzter Aufzählungspunkt: Hinweis: Im Fall einer erstmaligen Inbetriebnahme einer Marktlokation (Neuanlage), die dem NB nach 13:00 Uhr des letzten WT vor dem Zuordnungsbeginn des E/G bekannt wird, ist die Ankündigung der Zuordnung vom NB an den E/G am darauffolgenden WT zu übermitteln, da ansonsten die darauf aufbauenden Fristen in diesem Use-Case und in den daran anschließenden Use-Cases in einem weiteren Fristenkonflikt enden würden und dies für die darüber hinaus beteiligten Marktpartner nicht nachvollziehbar ist. Gleiches Vorgehen gilt für den Ausnahmefall einer Fehlersituation, aufgrund dessen die Einhaltung der oben genannten Frist nicht möglich ist. Aufgrund der Übermittlung am darauffolgenden WT gilt für die beiden Sachverhalte Frist II.).	zwei Umbrüche einfügen: Hinweis: Im Fall einer erstmaligen Inbetriebnahme einer Marktlokation (Neuanlage), die dem NB nach 13:00 Uhr des letzten WT vor dem Zuordnungsbeginn des E/G bekannt wird, ist die Ankündigung der Zuordnung vom NB an den E/G am darauffolgenden WT zu übermitteln, da ansonsten die darauf aufbauenden Fristen in diesem Use-Case und in den daran anschließenden Use-Cases in einem weiteren Fristenkonflikt enden würden und dies für die darüber hinaus beteiligten Marktpartner nicht nachvollziehbar ist. Gleiches Vorgehen gilt für den Ausnahmefall einer Fehlersituation, aufgrund dessen die Einhaltung der oben genannten Frist nicht möglich ist. Aufgrund der Übermittlung am darauffolgenden WT gilt für die beiden Sachverhalte Frist II.).	redaktionell (Trennung der Aussagen durch Absätze)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.3.2.2	SD: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung	Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... o ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürlich Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist	natürlich -> natürliche	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
2.3.2.2	SD: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung	ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürlich Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist.	ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürliche Person ist. Darüberhinaus ist anzugeben, ob der Letztverbraucher ein "Haushaltskunde" ist.	Konsultationsvorschlag entspricht nicht den gesetzlichen Regelungen. Der Begriff "Haushaltskunde" ist in § 3 EnWG definiert. Demnach sind auch juristische Personen Haushaltskunden, wenn sie die in § 3 aufgeführten weiteren Bedingungen erfüllen.	E.ON Netze
2.3.2.2	SD: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... o ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürlich Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist	natürlich -> natürliche	Redaktionelle Anmerkung	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.4.2.1	UC: Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation	zu "Weitere Anforderungen", letzter Aufzählungspunkt: Hinweis: Im Fall einer erstmaligen Inbetriebnahme einer Marktlokation (Neuanlage), die dem NB nach 13:00 Uhr des letzten WT vor dem Zuordnungsbeginn des LFN bekannt wird, ist die Ankündigung der Zuordnung vom NB an den LFN am darauffolgenden WT zu übermitteln, da ansonsten die darauf aufbauenden Fristen in diesem Use-Case und in den daran anschließenden Use-Cases in einem weiteren Fristenkonflikt enden würden und dies für die darüber hinaus beteiligten Marktpartner nicht nachvollziehbar ist. Gleiches Vorgehen gilt für den Ausnahmefall einer Fehlersituation, aufgrund dessen die Einhaltung der oben genannten Frist nicht möglich ist. Aufgrund der Übermittlung am darauffolgenden WT gilt für die beiden Sachverhalte Frist II.).	zwei Umbrüche einfügen: Hinweis: Im Fall einer erstmaligen Inbetriebnahme einer Marktlokation (Neuanlage), die dem NB nach 13:00 Uhr des letzten WT vor dem Zuordnungsbeginn des LFN bekannt wird, ist die Ankündigung der Zuordnung vom NB an den LFN am darauffolgenden WT zu übermitteln, da ansonsten die darauf aufbauenden Fristen in diesem Use-Case und in den daran anschließenden Use-Cases in einem weiteren Fristenkonflikt enden würden und dies für die darüber hinaus beteiligten Marktpartner nicht nachvollziehbar ist. Gleiches Vorgehen gilt für den Ausnahmefall einer Fehlersituation, aufgrund dessen die Einhaltung der oben genannten Frist nicht möglich ist. Aufgrund der Übermittlung am darauffolgenden WT gilt für die beiden Sachverhalte Frist II.).	redaktionell (Trennung der Aussagen durch Absätze)	BDEW
2.4.2.1	UC: Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): zu "Weitere Anforderungen", letzter Aufzählungspunkt: Hinweis: Im Fall einer erstmaligen Inbetriebnahme einer Marktlokation (Neuanlage), die dem NB nach 13:00 Uhr des letzten WT vor dem Zuordnungsbeginn des LFN bekannt wird, ist die Ankündigung der Zuordnung vom NB an den LFN am darauffolgenden WT zu übermitteln, da ansonsten die darauf aufbauenden Fristen in diesem Use-Case und in den daran anschließenden Use-Cases in einem weiteren Fristenkonflikt enden würden und dies für die darüber hinaus beteiligten Marktpartner nicht nachvollziehbar ist. Gleiches Vorgehen gilt für den Ausnahmefall einer Fehlersituation, aufgrund dessen die Einhaltung der oben genannten Frist nicht möglich ist. Aufgrund der Übermittlung am darauffolgenden WT gilt für die beiden Sachverhalte Frist II.).	zwei Umbrüche einfügen: Hinweis: Im Fall einer erstmaligen Inbetriebnahme einer Marktlokation (Neuanlage), die dem NB nach 13:00 Uhr des letzten WT vor dem Zuordnungsbeginn des LFN bekannt wird, ist die Ankündigung der Zuordnung vom NB an den LFN am darauffolgenden WT zu übermitteln, da ansonsten die darauf aufbauenden Fristen in diesem Use-Case und in den daran anschließenden Use-Cases in einem weiteren Fristenkonflikt enden würden und dies für die darüber hinaus beteiligten Marktpartner nicht nachvollziehbar ist. Gleiches Vorgehen gilt für den Ausnahmefall einer Fehlersituation, aufgrund dessen die Einhaltung der oben genannten Frist nicht möglich ist. Aufgrund der Übermittlung am darauffolgenden WT gilt für die beiden Sachverhalte Frist II.).	redaktionell (Trennung der Aussagen durch Absätze)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.4.2.1	UC: Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation	zu "Vorbedingung", Aufzählungspunkt: "Die Energie einer Marktlokation, die vollständig oder anteilig zur Veräußerungsform einer DV zugeordnet werden soll, ist mit einer viertelstündlichen Auflösung zu messen."	Ergänzung des Aufzählungspunkt um einen zweiten Satz mit "Dies bedeutet...": "Die Energie einer Marktlokation, die vollständig oder anteilig zur Veräußerungsform einer DV zugeordnet werden soll, ist mit einer viertelstündlichen Auflösung zu messen. Dies bedeutet, dass alle Messlokationen der Marktlokation mit kME mit RLM oder iMS ausgestattet sein müssen."	Wir schlagen diese Konkretisierung vor, um Missverständnisse im Markt zu vermeiden. Es handelt sich bei dieser Vorbedingung um eine Technikvorgabe und nicht um die Vorgabe, dass bereits eine Konfiguration für eine 1/4-Bilanzierung vorliegt. Bilanzierungsvorgaben werden über die Anmeldung vorgegeben bzw. sind in diesem Fall bereits über den MSB aufgrund der Mindestparameter des NB eingerichtet. Hinweis: In den "Weiteren Anforderungen" wird bereits beschrieben, wie der LF vorgehen kann, wenn die Gerätetechnik nicht vorhanden ist.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.5.1.2	SD: Lieferende von LF an NB	Use-Cas-Beschreibung, zweiter Absatz: "Im Zuge des Prozesses •beendet der NB bei einer Stilllegung der Marktlokation die Zuordnung des MV zur Marktlokation und des MSB zur Marktlokation und sofern die Stilllegung der Marktlokation in Folge der Stilllegung der Messlokation erfolgt, beendet der NB die Zuordnung des MSB zur Messlokation. ..."	Wir begrüßen, dass eine Stilllegung abgebildet werden kann, die nur die Marktlokation betrifft, ohne dass dieser eine Stilllegung der Messlokation voraus geht.	Dies ermöglicht die Abbildung des Falls, dass z.B. bei einem Zweirichtungszähler mit einer verbrauchenden und erzeugenden MaLo, zukünftig nur noch eine MaLo relevant ist. Beispiel: Es wird die Solaranlage nicht mehr verwendet und die erzeugende Marktlokation muss somit stillgelegt werden. Die verbrauchende Marktlokation und die Messlokation bleiben hingegen bestehen.	BDEW
2.5.2.1	UC: Lieferende von NB an LF	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Use-Cas-Beschreibung, zweiter Absatz: "Im Zuge des Prozesses •beendet der NB bei einer Stilllegung der Marktlokation die Zuordnung des MV zur Marktlokation und des MSB zur Marktlokation und sofern die Stilllegung der Marktlokation in Folge der Stilllegung der Messlokation erfolgt, beendet der NB die Zuordnung des MSB zur Messlokation. ..."	Wir begrüßen, dass eine Stilllegung abgebildet werden kann, die nur die Marktlokation betrifft, ohne dass dieser eine Stilllegung der Messlokation voraus geht.	Dies ermöglicht die Abbildung des Falls, dass z.B. bei einem Zweirichtungszähler mit einer verbrauchenden und erzeugenden MaLo, zukünftig nur noch eine MaLo relevant ist. Beispiel: Es wird die Solaranlage nicht mehr verwendet und die erzeugende Marktlokation muss somit stillgelegt werden. Die verbrauchende Marktlokation und die Messlokation bleiben hingegen bestehen.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.5.2.1	UC: Lieferende von NB an LF	zu "Technische Anforderungen": "• Die Anforderungen zur technischen Prüfung ergeben sich aus den jeweiligen EDI@Energy-Dokumenten zu AS4-Zustellquittungen, Response-Nachrichten, CONTRL und APERAK."	Ergänzung eines Aufzählungspunktes: "• Dieser Use-Case ist mindestens für Prozessschritte bei denen der MV eingebunden ist, über API-Webdienste zu realisieren. • Die Anforderungen zur technischen Prüfung ergeben sich aus den jeweiligen EDI@Energy-Dokumenten zu AS4-Zustellquittungen, Response-Nachrichten, CONTRL und APERAK."	Die Kommunikation mit dem MV findet in den anderen Use-Cases durchweg über API statt. Wir schlagen daher vor, in diesem Use-Cases nicht von diesem Vorgehen abzuweichen, um dem Markt einen einzigen Kommunikationsweg mit dem MV zu bieten und einheitlich vorzugehen. Wir schlagen des Weiteren vor, durch die Verwendung von "mindestens" die Gestaltungsmöglichkeiten von EDI@Energy offener zu halten (dies steht in Harmonie mit der Aussage der GPKE Teil 1, Kapitel 4, d)).	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2.5.2.2	SD: Lieferende von NB an LF	SD-Tabelle, SD-Schritte 11, 12, 13, 14, 15, Spalte "Frist": "Siehe Frist von Nr. 8."	Wir begrüßen diese Verweistexte in den Dokumenten.	Diese Verweise erleichtern das Lesen der Dokumente. Zum einen werden die Dokumente übersichtlicher und zum anderen wird direkt ersichtlich, dass es sich immer um die selbe Frist handelt.	BDEW
2.5.2.2	SD: Lieferende von NB an LF	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): SD-Tabelle, SD-Schritte 11, 12, 13, 14, 15, Spalte "Frist": "Siehe Frist von Nr. 8."	Wir begrüßen diese Verweistexte in den Dokumenten.	Diese Verweise erleichtern das Lesen der Dokumente. Zum einen werden die Dokumente übersichtlicher und zum anderen wird direkt ersichtlich, dass es sich immer um die selbe Frist handelt.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2.5.2.2	SD: Lieferende von NB an LF	SD-Tabelle, SD-Schritt 8, Spalte "Frist": "Unverzüglich nach dem ÜZ von Nr. 2, sofern es sich um eine Zustimmung handelt, bzw. nach dem ÜZ von Nr. 3, jedoch spätestes ÜZ ist 07:00 Uhr des 1. WT nach dem ÜT von Nr. 1."	Fristanpassung: "Im Fall, dass der NB dem LF die Beendigung der Zuordnung zur Marktlotation bzw. Tranche in Nr. 1. angekündigt hat, gilt: Unverzüglich nach dem ÜZ von Nr. 2, sofern es sich um eine Zustimmung handelt, bzw. nach dem ÜZ von Nr. 3, jedoch spätestes ÜZ ist 07:00 Uhr des 1. WT nach dem ÜT von Nr. 1. Ist der obere Fall nicht gegeben, gilt: Unverzüglich."	Die bisherige Frist bezieht sich auf den Sachverhalt, dass SD-Schritt 1 durchgeführt wird. Die vorgeschlagene Fristanpassung berücksichtigt nun auch den Sachverhalt, wenn SD-Schritt 1 und somit SD-Schritt 2 bzw. 3 nicht zur Anwendung kommen. Diese Frist gilt nicht nur für SD-Schritt 8, sondern auch für die SD-Schritte 11, 12, 13, 14, 15. Für diese SD-Schritte ist jedoch keine Fristanpassung notwendig, da in diesen Fällen der Text "Siehe Frist von Nr. 8." enthalten ist. Hinweis: Der BDEW hat bereits eine dazu passende Umsetzungsfrage für die LFW24-/ZSG-Festlegung in Arbeit.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.1	Prozesse zu Abrechnungsdaten	--	Wir begrüßen die Anpassungen zu den Abrechnungsdaten. Dies sind u.a. A) die Herauslösung der Rückmeldung/des Bearbeitungsstands aus den eigentlichen Abrechnungs-Use-Cases und Überführung in die Bestellung. B) die klare Regelung, dass kein bilaterales Clearing mit dem BA stattfindet. C) die Auswertungsmöglichkeit durch die BNetzA.	Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung des BA. Der BA (sowie der MV) garantieren eine für alle Empfänger gleiche Datenlage. Die nachfolgenden Aussagen gelten für den BA und MV gleichermaßen und sind dokumentenübergreifend zu verstehen: Zu A): Prozessual ergibt sich bereits heute keine Unterscheidung zwischen der Rückmeldung/des Bearbeitungsstands und der Bestellung/deren Bearbeitungsstand. In den EDI-Formate ist dies daher bereits heute entsprechend verwirklicht. Diese Anpassung entspricht somit den über die EDI-Formaten gelebten Praxis und vereinheitlicht und vereinfacht die Lesbarkeit der Use-Cases. Zu B): Ein Hub darf selber kein menschliches (=bilaterales) Clearing durchführen, auch dann nicht, wenn er selber Anfragen/Reklamationen durchführt/weiterleitet. Ein Hub macht keine Fehler die für ein bilaterales Clearing relevant wären und hat in diesem Sinne keine Fehler zu machen (dies ist über die IT-/Governance-Vorgaben abzusichern (Test-/Freigabemanagement, Wirtschaftsprüferabnahmen etc.). Sofern der Hub einen Fehler macht, ist dies ein allgemeingültiger, übergreifender Fehler, der über einen geregelten Fehlermeldeweg an den Betreiber zu melden ist. Dies ist ebenfalls über die IT-/Governance-Vorgaben zu regeln. Zu C): Die Auswertungsmöglichkeit schafft eine höhere Transparenz über die Erbringungsgüte der Prozesse und reduziert den Aufwand der Datenerhebung einzelner Marktteilnehmer.	BDEW

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1	Prozesse zu Abrechnungsdaten	--	Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass auch perspektivisch ein bilaterales/multilaterales Clearing zwischen allen Marktpartnern - insbesondere auch dem BA und MV möglich sein muss. Die aktuellen Beispiele in der Geschäftsprozessabwicklung zwischen allen Marktrollen (insbesondere zwischen NB und Messstellenbetreibern) zeigen deutlich auf, dass bilaterales Clearing unumgänglich zwischen allen Marktrollen als letzte Lösungsmöglichkeit erhalten bleiben muss.		Bielefelder Netz GmbH
3.1	Prozesse zu Abrechnungsdaten	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): --	Wir begrüßen die Anpassungen zu den Abrechnungsdaten. Dies sind u.a. A) die Herauslösung der Rückmeldung/des Bearbeitungsstands aus den eigentlichen Abrechnungs-Use-Cases und Überführung in die Bestellung. B) die klare Regelung, dass kein bilaterales Clearing mit dem BA stattfindet. C) die Auswertungsmöglichkeit durch die BNetzA.	Die Anpassungen sind zukunftsorientiert und ermöglichen eine sinnvolle Einbindung des BA. Der BA (sowie der MV) garantieren eine für alle Empfänger gleiche Datenlage. Die nachfolgenden Aussagen gelten für den BA und MV gleichermaßen und sind dokumentenübergreifend zu verstehen: Zu A): Prozessual ergibt sich bereits heute keine Unterscheidung zwischen der Rückmeldung/des Bearbeitungsstands und der Bestellung/deren Bearbeitungsstand. In den EDI-Formate ist dies daher bereits heute entsprechend verwirklicht. Diese Anpassung entspricht somit den über die EDI-Formaten gelebten Praxis und vereinheitlicht und vereinfacht die Lesbarkeit der Use-Cases. Zu B): Ein Hub darf selber kein menschliches (=bilaterales) Clearing durchführen, auch dann nicht, wenn er selber Anfragen/Reklamationen durchführt/weiterleitet. Ein Hub macht keine Fehler die für ein bilaterales Clearing relevant wären und hat in diesem Sinne keine Fehler zu machen (dies ist über die IT-/Governance-Vorgaben abzusichern (Test-/Freigabemanagement, Wirtschaftsprüferabnahmen etc.). Sofern der Hub einen Fehler macht, ist dies ein allgemeingültiger, übergreifender Fehler, der über einen geregelten Fehlermeldeweg an den Betreiber zu melden ist. Dies ist ebenfalls über die IT-/Governance-Vorgaben zu regeln. Zu C): Die Auswertungsmöglichkeit schafft eine höhere Transparenz über die Erbringungsgüte der Prozesse und reduziert den Aufwand der Datenerhebung einzelner Marktteilnehmer.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.1	Use-Case: Abrechnungs- daten Netznutzungs- abrechnung			Wir nehmen diese Prozesse exemplarisch zum Anlass, die minimal nötigen Änderungen zu skizzieren, damit auf technischer Ebene die Schnittstellen umgestellt werden können auf Standard REST-APIs zwischen zwei dezentralen Marktpartnern (hier: NB und LF). - Technisch würde der NB für jede mit ihm kommunizierende Markttrolle eine rollenspezifische API anbieten, entsprechend unserer Vorschläge im Konsultationsbeitrag zum API-Konzept 2025-10-15. – Zusätzlich zu den APIs bietet jeder Marktpartner einen generischen Berechtigungsdienst, zur Information dort registrierter Marktpartner über Änderungen. Grundgedanke dabei ist, dass sich z.B. ein LF dort eigenständig registrieren muss für alle MaLos, zu denen er Benachrichtigungen empfangen möchte. Nach der Registrierung gilt eine Benachrichtigung des NB automatisch als Zugestellt (ähnlich der Einwilligung zur Benachrichtigung für die Bereitstellung von Steuererklärungen im E1StEr-Portal).	decarbon1ze GmbH
				- In seiner LF-spezifischen API bietet der NB einen Endpunkt an, unter welchem der LF MaLo-spezifisch die aktuell gültigen NNA-Daten sowie bei passender Berechtigung auch historische Daten jederzeit abrufen kann – wann immer er sie benötigt. - Der Use-Case beschreibt somit, ab wann spätestens der NB die Daten bereitstellt; danach bleiben sie für die gesamte Dauer der Zuordnung des LF verfügbar. Dabei sind alle Änderungen zeitlich abgegrenzt ebenfalls verfügbar. - Zur Wahrung der Frist dient eine Meldung des NB über den allgemeinen Benachrichtigungsdienst. - Die Unter-Anwendungsfälle zum Versand der Daten bei Daten-Schiefstand können entfallen, da alleine die beim NB abzurufenden Daten relevant und gültig sind – und die Erwartung ist, dass der LF immer dann per GET auf die Schnittstelle zugreift und die aktuellen Daten bezieht, wenn er sie braucht.	
3.1.1.1	Use-Case: Abrechnungs- daten Netznutzungs- abrechnung	zu "Nachbedingung im Erfolgsfall": "•Erwartet der LF zu einem Datum einen anderen Inhalt, führt der LF den Use-Case „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ aus."	neuen Aufzählungspunkt in "Nachbedingung im Erfolgsfall" aufnehmen (der erste Aufzählungspunkt ist neu): "•Der LF kann die Abrechnungsdaten zur Netznutzungsabrechnung nutzen, um diese mit dem Inhalt des mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrags abzugleichen. •Erwartet der LF zu einem Datum einen anderen Inhalt, führt der LF den Use-Case „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ aus."	Klarstellung, dass die Abrechnungsdaten direkt nach Erhalt dienlich sind, in dem diese mit dem Inhalt des Energieliefervertrags abgeglichen werden (z.B. Prüfung auf Modul 3)	BDEW

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.1.1	Use-Case: Abrechnungs- daten Netznutzungs- abrechnung	zu "Nachbedingung im Erfolgsfall": "•Erwartet der LF zu einem Datum einen anderen Inhalt, führt der LF den Use-Case „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ aus."	Jegliche Erweiterung von Prozess- und Stammdaten ist aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit strikt abzulehnen bzw. genau zu prüfen. Die Einführung zusätzlicher Prozesse führt zwangsläufig zu einer erheblichen Zunahme der Komplexität, einem massiven Aufwuchs an Datenbeständen sowie einer spürbaren Ausweitung bürokratischer Prozesse. Diese Entwicklungen verursachen nicht nur einen erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung, sondern treiben die Kosten für IT-Systeme in die Höhe – bis hin zu regelrechten Kostenexplosionen. Im Sinne der Datensparsamkeit, der Ressourcenschonung und der Vermeidung unnötiger Belastungen für alle Beteiligten ist es daher zwingend erforderlich, auf jegliche unnötige Prozesserweiterung zu verzichten. Nur so lassen sich Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität langfristig sicherstellen."		Bielefelder Netz GmbH
3.1.1.1	Use-Case: Abrechnungs- daten Netznutzungs- abrechnung	In der Use-Case-Beschreibung: [...] der NB übermittelt dem LF...	Der NB stellt dem LF die Abrechnungsdaten zur Verfügung. Zusätzlich informiert der NB den LF mittels des Benachrichtigungsdiensts über die neu bereitgestellten Daten.	s.o.	decarbon1ze GmbH
3.1.1.1	Use-Case: Abrechnungs- daten Netznutzungs- abrechnung	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): zu "Nachbedingung im Erfolgsfall": "•Erwartet der LF zu einem Datum einen anderen Inhalt, führt der LF den Use-Case „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ aus."	neuen Aufzählungspunkt in "Nachbedingung im Erfolgsfall" aufnehmen (der erste Aufzählungspunkt ist neu): "•Der LF kann die Abrechnungsdaten zur Netznutzungsabrechnung nutzen, um diese mit dem Inhalt des mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrags abzugleichen. •Erwartet der LF zu einem Datum einen anderen Inhalt, führt der LF den Use-Case „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ aus."	Klarstellung, dass die Abrechnungsdaten direkt nach Erhalt dienlich sind, in dem diese mit dem Inhalt des Energieliefervertrags abgeglichen werden (z.B. Prüfung auf Modul 3)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.1.1.2	Use-Case: Abrechnungs- daten Netznutzungs- abrechnung	Hinweise: [...] der NB teilt dem LF mit [...]	Ersetze durch "der NB stellt dem LF bereit"	s.o.	decarbon1ze GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.2	Use-Case: Abrechnungs- daten Netznutzungs- abrechnung			<p>Wir nehmen diesen Prozess exemplarisch zum Anlass, die minimal nötigen Anpassungen zu skizzieren für die Bereitstellung von Daten an den BA oder den MV, wenn diese als datenführende Stelle (single source of truth) agieren. Kernpunkt ist, dass NB weiterhin verantwortlich sind für die Daten, aber BA oder MV die alleine gültige Version vorhalten sollen.</p> <p>Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der verantwortliche NB legt die Abrechnungsdaten pro MaLo als ein oder mehrere granulare Ressourcen über die NB-API des BA an (z.B. mittels HTTP PUT), und kann ab diesem Zeitpunkt auf die Ressource lesend (GET) und schreibend (PATCH, DELETE) zugreifen. - Der BA oder MV pflegt alle Ressourcen als bi-temporale Daten, jeweils mit Änderungszeitpunkt und Gültigkeitszeitpunkt. Somit sind alle Änderungen durch den Verantwortlichen nachvollziehbar und über die API auch einsehbar. - Zu jeder Änderung muss der Verantwortliche den Grund der Änderung angeben, als Hilfestellung für das Reporting gegenüber der BNetzA. - Der BA bzw. MV stellt die gleiche Ressource als Teil seiner LF-API dem oder den berechtigten LF zur Verfügung – und ggf. über andere Marktrollen-spezifischen APIs für andere Berechtigte. Der Zugriff für Berechtigte erfolgt wie bereits oben (Nr. 4) beschrieben. - Für Zeiträume, in denen ein Berechtigter einem Objekt zugeordnet ist, kann dieser über die API auch die Historie der Aktualisierungen einsehen. - Der BA bzw. MV unterrichtet über seinen Benachrichtigungsdienst die für die jeweilige MaLo registrierte Berechtigten umgehen, wenn Änderungen vorliegen - typischerweise innerhalb weniger Milisekunden nach Eingang der Änderungen vom NB. 	decarbon1ze GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.2	Use-Case: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnungStammdaten zur Bilanzkreistreue... gestrichen	Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber benötigen auch mit der Einführung des MaBiS-Hubs und den neuen Rollen MV und BA Zugriff auf Stamm- und Bewegungsdaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Hierzu gehören die Aufgaben genannt in §66 und §67 Messstellenbetriebsgesetz sowie die Überwachung der Bilanzkreistreue (BK6-19-218), die ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung sowie die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung. Im Rahmen des gegenständigen Konsultationsverfahrens werden die notwendigen Daten für diese Zwecke teils beim BIKO und teils beim BA vorgehalten. Ein Export der notwendigen Daten aus dem BA in die Systeme der Übertragungsnetzbetreiber sehen wir stand heute in den Dokumenten der GPKE, WiM und MaBiS nicht oder nur rudimentär angelegt. Gerne bringen die deutschen Übertragungsnetzbetreiber ihren Datenbedarfe und Vorschläge zur prozessualen Einbindung im weiteren Verfahren ein.	Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber benötigen auch mit der Einführung des MaBiS-Hubs und den neuen Rollen MV und BA Zugriff auf Stamm- und Bewegungsdaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Hierzu gehören die Aufgaben genannt in §66 und §67 Messstellenbetriebsgesetz sowie die Überwachung der Bilanzkreistreue (BK6-19-218), die ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung sowie die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
3.1.2.1	UC: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	zu "Vorbedingung", letzter Satz: "Hinweis: Die oben aufgeführten Auslöser gelten ausschließlich für den NB."	Wir begrüßen, dass in dem Sachverhalt alleinig der NB die Handlung auslöst.	Ein Auslöser für den BA ist in keinem Fall, dass ein neuer LF zugeordnet wird (wie in Ihrer Erläuterung beschrieben). Der BA kann nicht wissen, ob die Daten die im bisher vorgelegen haben, für den neu zugeordneten LF gelten. Er hat zu warten, bis der NB etwas schickt. Der BA handelt für diesen Use-Case auf keinen Fall auf Eigeninitiative. Dies begrüßen wir.	BDEW
3.1.2.1	UC: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	zu "Vorbedingung", letzter Satz: "Hinweis: Die oben aufgeführten Auslöser gelten ausschließlich für den NB."	Die Praxis zeigt, dass auch die aufgeführten Auslöser aus Gründen der Qualitätssicherung zwingend auch für den BA gelten müssen		Bielefelder Netz GmbH
3.1.2.1	UC: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	Der NB übermittelt dem BA die Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung. Der BA übermittelt daraufhin die Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung an den LF.	BA erhält Abrechnungsdaten über alle LF.	Das macht den Korrekturprozess schwieriger. Indirekte Wiedereinführung der Zuordnungsliste?	cortility gmbh
3.1.2.1	UC: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	Der NB übermittelt dem BA die Abrechnungsdaten [...]. Der BA übermittelt daraufhin...	Der NB legt beim BA die Abrechnungsdaten erstmalig an oder aktualisiert sie. Der BA stellt daraufhin die neuen oder aktualisierten Abrechnungsdaten dem LF zur Verfügung.	s.o.	decarbon1ze GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.2.1	UC: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	sofern der NB davon ausgeht, dass ein Datenschiefstand [...] vorliegt	streichen	Da ausschließlich die vom BA zur Verfügung gestellten Daten maßgeblich sind, und alle Beteiligten diese jederzeit abrufen können, ist eine separate Meldung über einen Datenschiefstand überflüssig. Es obliegt den Beteiligten, bei einer Ablehnung in einem anderen Prozess wegen nicht aktueller Abrechnungsdaten eigenständig und unaufgefordert die gültigen Daten vom BA zu beziehen. Im Normalfall beziehen Beteiligte sich die Daten vom BA (GET) bei jeder Nutzung neu, was Schiefstände effektiv verhindert.	decarbon1ze GmbH
3.1.2.1	UC: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	Dieser Use-Case ist über API-Webdienste zu realisieren	Dieser Use-Case ist mittels marktrolleenspezifischer REST-APIs zu realisieren	s.o. (Nr. 2) – ab hier nicht mehr für jede Stelle wiederholt	decarbon1ze GmbH
3.1.2.1	UC: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): zu "Vorbedingung", letzter Satz: "Hinweis: Die oben aufgeführten Auslöser gelten ausschließlich für den NB."	Wir begrüßen, dass in dem Sachverhalt alleinig der NB die Handlung auslöst.	Ein Auslöser für den BA ist in keinem Fall, dass ein neuer LF zugeordnet wird (wie in Ihrer Erläuterung beschrieben). Der BA kann nicht wissen, ob die Daten die im bisher vorgelegen haben, für den neu zugeordneten LF gelten. Er hat zu warten, bis der NB etwas schickt. Der BA handelt für diesen Use-Case auf keinen Fall auf Eigeninitiative. Dies begrüßen wir.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.1.2.2	UC: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	SD-Tabelle, SD-Schritt 4, Spalte "Hinweis/Bemerkung": "... Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlokation bzw. Tranche im Rahmen der DZÜ, DZR oder DBA berücksichtigt wird. ..."	Streichung von "DZÜ": "... Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlokation bzw. Tranche im Rahmen der DZR oder DBA berücksichtigt wird. ..."	redaktionell (nach MaBiS gibt es die DZÜ nicht mehr)	BDEW
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... Des Weiteren teilt der NB dem BA ÜNB in der Nachricht die MP-ID des LF der Marktlokation bzw. Tranche mit.	Folgende Ergänzung im Anschluss an den Originaltext: Der BA nimmt nur vollständig verwendbare Daten an. Die zugeordneten Marktpartner müssen dem BA bekannt sein und alle übermittelten Daten im gültigen Wertebereich liegen. Die Prüfung der Gültigkeit der RZ, der Gültigkeit des BG in der RZ, der Gültigkeit des BK in der RZ und der gültigen Zuordnung des übermittelnden NB zum BG obliegt dabei dem Hub auf Basis der ihm vom verantwortlichen BIKO vorliegenden Daten.	Voraussetzung für einen funktionierenden SinglePointOfTruth sind die ausschließliche Prozessierung verwendbaren Daten. Damit einher geht, dass die Voraussetzungen zur Zuordnung einer Marktlokation bzw. Tranche für alle Summenzeitreihen (BG/BK/LF) gegeben sein muss. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, findet für alle Summenzeitreihen keine Zuordnung statt. Ansonsten würde eine nicht zuordenbare Differenz insbesondere zwischen BG- und BK-SZR entstehen.	BDEW

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			<p>Hinweis: Im Fall der Aggregationsverantwortung beim BA ist zu beachten: Der BA baut anhand der verwendbaren Daten die Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Daten dies für alle genannten Summenzeitreihen zulassen. Ist ein für mindestens eine Summenzeitreihe relevantes Abrechnungsdatum nicht verwendbar, erfolgt die Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zu keiner der genannten Summenzeitreihe. Auch bei aus der Sicht des BA nicht verwendbaren Daten verbleibt die Aggregationsverantwortung beim BA und geht nicht auf den NB über.</p> <p>Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zu entsprechenden Summenzeitreihen durch den BA nicht möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> •nicht verwendbare Daten, •eine zuvor gültige Angabe wird ungültig (z. B. Beendigung des BK) <p>Im Ergebnis bedeutet dies, dasskeine Zuordnungen bestehen. Um daraus resultierenden Konsequenzen zu verhindern, muss im Rahmen des Use- Cases „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ durch den NB unverzüglich ein Clearing der Daten mit dem LF gestartet werden. Kommt der NB im Rahmen des Clearings mit dem LF zu dem Ergebnis, dass eine Angabe angepasst werden muss, ist durch den NB die Übermittlung einer neuen, die korrigierten Daten enthaltenden Nachricht notwendig. Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlokation bzw. Tranche im Rahmen der DZR oder DBA berücksichtigt wird.</p> <p>Hinweis: Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt.</p>	<p>Der Hinweis zur Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche war bisher aufgrund der verpflichtenden Antwort im Schritt "Rückmeldung auf Abrechnungsdaten" verortet, ist nun aber im Schritt 1 notwendig und im Schritt 4 zu löschen.</p>	
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	SD Tabelle Schritt 4 Hinweis/Bemerkung ... Hinweis: Im Fall der Aggregationsverantwortung beim BA ist zu beachten: Der BA baut anhand der verwendbaren Daten aus Prozessschritt 1 die Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Daten dies zulassen. Auch bei aus der Sicht des BA nicht verwendbaren Daten, verbleibt die Aggregationsverantwortung beim BA und geht nicht auf den NB über. Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der	<p>Die Passage ist ab "Hinweis: Im Fall der Aggregationsverantwortung beim BA..." hier zu löschen und entsprechend im Schritt 1 aufzunehmen.</p>	<p>Aufgrund des Entfalls der verpflichtenden Antwort ist die Passage entsprechend in Schritt 1 zu verschieben.</p>	BDEW

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	SD-Tabelle, SD-Schritt 4, Spalte "Hinweis/Bemerkung": "... Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlokation bzw. Tranche im Rahmen der DZÜ, DZR oder DBA berücksichtigt wird. ..."	keine Streichung von "DZÜ": "	Verknüpfter Prozess in MaBiS Regeln. Die DZÜ ist in der Praxis weiterhin notwendig, und darf daher nicht gestrichen werden.	Bielefelder Netz GmbH
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung		Die Praxis zeigt, dass der BA eine Vollständigkeitsprüfung durchführen muss, damit er seiner Aggregationsverantwortung gerecht werden kann. Aggregationsfehler und daraus entstehende Kosten müssen verursachungsgerecht zu Lasten des BA gehen. Um sachgerechte und plausible Bilanzierungsergebnisse zu erhalten, muss derjenige, der die Aggregation durchführt (hier BA), die Verantwortung für die Qualitätssicherung haben, diese sicherstellen und bei Unklarheiten verpflichtend ein Clearing mit den beteiligten Marktrollen einleiten.		Bielefelder Netz GmbH
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zu entsprechenden Summenzeitreihen durch den BA nicht möglich ist: • nicht verwendbare Daten (z. B. Übermittlung eines zum genannten Änderungsdatum nicht gültigen BK), • eine zuvor gültige Angabe wird ungültig (z. B. Beendigung des BK)	Die Praxis zeigt, dass es zwingend notwendig ist, dass BA und MV zur notwendigen Sicherstellung einer korrekten Energiemengenbilanzierung ein Qualitätsmonitoring durchführen und bei fehlenden oder unplausiblen Daten die verantwortliche Marktrolle zur Nachbesserung auffordern müssen. Nur so kann Transparenz, Übersicht und Genauigkeit bei der Energiemengenbilanzierung und die für die Bilanzkreisabrechnung zwingend notwendige Qualität sichergestellt werden. !!! Die Praxis zeigt, dass keine Marktrolle (zu erwarten auch BA und MV) / kein Anwender und kein System fehlerfrei arbeiten !!!!		Bielefelder Netz GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	Erwartet der BA zu einem Datum einen anderen Inhalt, so teilt er dies im Rahmen des Use-Cases „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ mit. Unabhängig davon sind die Daten ab dem in Prozessschritt 1 genannten Termin gültig, solange keine Änderung der Daten im Rahmen dieses SD mit Prozessschritt 1 mit Gültigkeit zum selben Termin versendet wurde. Hinweis: Im Fall der Aggregationsverantwortung beim BA ist zu beachten: Der BA baut anhand der verwendbaren Daten aus Prozessschritt 1 die Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Daten dies zulassen. Auch bei aus der Sicht des BA nicht verwendbaren Daten, verbleibt die Aggregationsverantwortung beim BA und geht nicht auf den NB über. Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zu entsprechenden Summenzeitreihen durch den BA nicht möglich ist: • nicht verwendbare Daten (z. B. Übermittlung eines zum genannten Änderungsdatum nicht gültigen BK), • eine zuvor gültige Angabe wird ungültig (z. B. Beendigung des BK) Im Ergebnis kann dies bedeuten, dass: • keine Zuordnungen bestehen oder • neue Zuordnungen aufgebaut werden.	Vorschlag: Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zu entsprechenden Summenzeitreihen durch den BA nicht möglich ist: • nicht verwendbare Daten (z. B. Übermittlung eines zum genannten Änderungsdatum nicht gültigen BK oder eine nicht gültige Zuordnung von Bilanzkreis zu Lieferant/BKV) Der LF ist derjenige, der die weitergeleiteten Daten vom BA (falscher Bilanzkreis) 1:1 übernehmen muss und wenn er ein Problem hat, darf er einen Bestellprozess gegenüber dem NB ausführen. Bevor die Bestellung beim NB überhaupt bearbeitet wird (insofern sie bearbeitet wird), kann bereits die Aktivierung der falschen LF-SZR durch den BA erfolgen. Ebenfalls sind Aktivierungen in die Vergangenheit möglich, die zum sofortigen Versand von Summenzeitreihen führt. Hier wäre es angebracht, einen Clearingprozess, wie er derzeit für LF an NB besteht, für LF an BA an NB zuzulassen. Dies würde dazu führen, dass der BA sofort, vor Aktivierung eines MABiS-ZP mit einer unzulässigen Kombination aus BK und LF, die Aktivierung unterbinden kann, bis die falschen Daten geklärt sind.	Es muss ausgeschlossen werden, dass aufgrund falscher Daten vom NB, MaBiS-ZP aktiviert werden, die Bilanzkreise enthalten, für die der LF bzw. BKV nicht verantwortlich ist. Die Verantwortung der Klärung von falschen Kombinationen BK/LF ist dem BA zuzumuten. Es ist nicht sinnvoll, die Folgeprozesse mit den falschen Daten fortzuführen, wenn die Aktivierung von MaBiS-ZP mit falschen Bilanzkreisen durch den BA über einen Clearingprozess von LF -> BA -> NB ausgeschlossen werden kann. Hier muss auch der BA seiner Sorgfaltspflicht und Verantwortung bei der Erstellung und Aktivierung von MaBiS-ZP nachkommen. Es kann ebenfalls nicht die Lösung sein, dass der LF/BKV seine Systeme so aufstellt, dass ein MaBiS-ZP mit einem unbekanntem Bilanzkreis in seinem System abbildbar wird.	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	Schritt 1: Der NB teilt dem BA [...] die Abrechnungsdaten mit	Der NB legt beim BA die Abrechnungsdaten erstmalig an oder aktualisiert sie. Frist: unverzüglich	s.o.	decarbon1ze GmbH
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	Schritt 2: Ein [...] LF erhält die für ihn relevanten Abrechnungsdaten	Schritt 2: Der BA stellt die neuen oder aktualisierten Abrechnungsdaten dem LF zur Verfügung. Frist: unverzüglich. Der BA informiert den LF, dass geänderte Abrechnungsdaten vorliegen.	s.o.	decarbon1ze GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	Schritt 4: Beispiele nicht verwendbarer Daten.	streichen	<p>Da der BA auf eine Bereitstellung von Abrechnungsdaten synchron antwortet, ist auch die Zuordnungsprüfung synchron durchzuführen (mit moderner Technologie wie "non-blocking APIs" heute kein Problem). Folglich kann der BA fachlich inkorrekte Abrechnungsdaten sofort zurückweisen und muss diese nicht bis zu einer Korrektur durch den NB verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei fehlerhaften Daten legt der BA also die zugehörige Ressource erst gar nicht an, und muss folglich die Daten bei der Aggregation der BG-SZR und LF-SZR nicht berücksichtigen. - Andersherum weiß der NB sofort, dass seine Abrechnungsdaten ungültig sind und kann sofort für eine Bereinigung sorgen. Im einfachsten Fall sieht eine Sachbearbeiter:in des NB im lokalen User-Interface sofort die entsprechende Fehlermeldung und kann die Daten direkt ändern und den Vorgang nochmals starten. <p>Der skizzierte Prozess zeigt, dass mit kurzen Fristen – dank online-Verarbeitung in modernen Systemen – fehlerhafte Anfragen sofort zurückgewiesen werden können, was Folgeprozesse stark vereinfacht: die Auswirkungen von Fehlern werden zeitlich und fachlich stark eingegrenzt. Damit wird die Forderung nach einem Vorgang ohne Clearing beim BA erst praktikabel.</p>	decarbon1ze GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... Des Weiteren teilt der NB dem BA ÜNB in der Nachricht die MP-ID des LF der Marktlokation bzw. Tranche mit.	<p>Folgende Ergänzung im Anschluss an den Originaltext: Der BA nimmt nur vollständig verwendbare Daten an. Die zugeordneten Marktpartner müssen dem BA bekannt sein und alle übermittelten Daten im gültigen Wertebereich liegen. Die Prüfung der Gültigkeit der Regelzone, der Gültigkeit des Bilanzierungsgebietes in der Regelzone, der Gültigkeit des Bilanzkreises in der Regelzone und der gültigen Zuordnung des übermittelnden NB zum Bilanzierungsgebiet obliegt dabei dem Hub auf Basis der ihm vom verantwortlichen BIKO vorliegenden Daten.</p> <p>Hinweis: Im Fall der Aggregationsverantwortung beim BA ist zu beachten: Der BA baut anhand der verwendbaren Daten die Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Daten dies für alle genannten SZR zulassen. Ist ein für mindestens eine SZR relevantes Stammdatum nicht verwendbar, erfolgt die Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zu keiner der genannten SZR. Auch bei aus der Sicht des BA nicht verwendbaren Daten, verbleibt die Aggregationsverantwortung beim BA und geht nicht auf den NB über.</p> <p>Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zu entsprechenden Summenzeitreihen durch den BA nicht möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> •nicht verwendbare Daten, •eine zuvor gültige Angabe wird ungültig (z. B. Beendigung des BK) <p>Im Ergebnis bedeutet dies, dass keine Zuordnungen bestehen.</p> <p>Um daraus resultierenden Konsequenzen zu verhindern, muss im Rahmen des Use-Cases „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ durch den NB unverzüglich ein Clearing der Daten mit dem LF gestartet werden. Kommt der NB im Rahmen des Clearings mit dem LF zu dem Ergebnis, dass eine Angabe angepasst werden muss, ist durch den NB die Übermittlung einer neuen, die korrigierten Daten enthaltenden Nachricht notwendig. Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlokation bzw. Tranche im Rahmen der DZR oder DBA berücksichtigt wird.</p> <p>Hinweis: Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt.</p>	Voraussetzung für einen funktionierenden Single Point Of Truth sind die ausschließliche Prozessierung verwendbaren Daten. Damit einher geht, dass die Voraussetzungen zur Zuordnung einer Marktlokation bzw. Tranche für alle SZR (BG/BK/LF) gegeben sein muss. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, findet für alle SZR keine Zuordnung statt. Ansonsten würde eine nicht zuordenbare Differenz insbesondere zwischen BG- und BK-SZR entstehen. Der Hinweis zur Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche war bisher aufgrund der verpflichtenden Antwort im Schritt "Rückmeldung auf Abrechnungsdaten" verortet, ist nun aber im Schritt 1 notwendig und im Schritt 4 zu löschen.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	SD Tabelle Schritt 4 Hinweis/Bemerkung ... Hinweis: Im Fall der Aggregationsverantwortung beim BA ist zu beachten: Der BA baut anhand der verwendbaren Daten aus Prozessschritt 1 die Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Daten dies zulassen. Auch bei aus der Sicht des BA nicht verwendbaren Daten, verbleibt die Aggregationsverantwortung beim BA und geht nicht auf den NB über. Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der	Die Passage ist ab "Hinweis: Im Fall der Aggregationsverantwortung beim BA..." hier zu löschen und entsprechend im Schritt 1 aufzunehmen.	Aufgrund des Entfalls der verpflichtenden Antwort ist die Passage entsprechend in Schritt 1 zu verschieben.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): SD-Tabelle, SD-Schritt 4, Spalte "Hinweis/Bemerkung": "... Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlokation bzw. Tranche im Rahmen der DZÜ, DZR oder DBA berücksichtigt wird. ..."	Streichung von "DZÜ": "... Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlokation bzw. Tranche im Rahmen der DZR oder DBA berücksichtigt wird. ..."	redaktionell (nach MaBiS gibt es die DZÜ nicht mehr)	EnBW Energie Baden- Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	(Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025), in Spalte "Hinweis/Anmerkung" jedoch unter Berücksichtigung der korrekten Anwendung von Abkürzungsvorgaben und der Verwendung von "Abrechnungsdaten" anstelle von "Stammdaten"): SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ...	Folgende Ergänzung im Anschluss an den Originaltext: Der BA nimmt nur vollständig verwendbare Daten an. Die zugeordneten Marktpartner müssen dem BA bekannt sein und alle übermittelten Daten im gültigen Wertebereich liegen. Die Prüfung der Gültigkeit der RZ, der Gültigkeit des BG in der RZ, der Gültigkeit des BK in der RZ und der gültigen Zuordnung des übermittelnden NB zum BG obliegt dabei dem Hub auf Basis der ihm vom verantwortlichen BIKO vorliegenden Daten.	Voraussetzung für einen funktionierenden SinglePointOfTruth sind die ausschließliche Prozessierung verwendbaren Daten. Damit einher geht, dass die Voraussetzungen zur Zuordnung einer Marktlokation bzw. Tranche für alle Summenzeitreihen (BG/BK/LF) gegeben sein muss. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, findet für alle Summenzeitreihen keine Zuordnung statt.	EnBW Energie Baden- Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
		Des Weiteren teilt der NB dem BA ÜNB in der Nachricht die MP-ID des LF der Marktlokation bzw. Tranche mit.	<p>Hinweis: Im Fall der Aggregationsverantwortung beim BA ist zu beachten: Der BA baut anhand der verwendbaren Daten die Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Daten dies für alle genannten Summenzeitreihen zulassen. Ist ein für mindestens eine Summenzeitreihe relevantes Abrechnungsdatum nicht verwendbar, erfolgt die Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zu keiner der genannten Summenzeitreihen. Auch bei aus der Sicht des BA nicht verwendbaren Daten, verbleibt die Aggregationsverantwortung beim BA und geht nicht auf den NB über.</p> <p>Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zu entsprechenden Summenzeitreihen durch den BA nicht möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> •nicht verwendbare Daten, •eine zuvor gültige Angabe wird ungültig (z. B. Beendigung des BK) <p>Im Ergebnis bedeutet dies, dass keine Zuordnungen bestehen. Um daraus resultierenden Konsequenzen zu verhindern, muss im Rahmen des Use- Cases „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ durch den NB unverzüglich ein Clearing der Daten mit dem LF gestartet werden. Kommt der NB im Rahmen des Clearings mit dem LF zu dem Ergebnis, dass eine Angabe angepasst werden muss, ist durch den NB die Übermittlung einer neuen, die korrigierten Daten enthaltenden Nachricht notwendig. Erfolgt keine Bereinigung, führt es dazu, dass die Energiemenge der Marktlokation bzw. Tranche im Rahmen der DZR oder DBA berücksichtigt wird.</p> <p>Hinweis: Ein bilaterales Clearing mit dem BA findet in keinem Fall statt.</p>	Ansonsten würde eine nicht zuordenbare Differenz insbesondere zwischen BG- und BK-SZR entstehen. Der Hinweis zur Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche war bisher aufgrund der verpflichtenden Antwort im Schritt "Rückmeldung auf Abrechnungsdaten" verortet, ist nun aber im Schritt 1 notwendig und im Schritt 4 zu löschen.	
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	<p>Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): SD Tabelle Schritt 4 Hinweis/Bemerkung ...</p> <p>Hinweis: Im Fall der Aggregationsverantwortung beim BA ist zu beachten: Der BA baut anhand der verwendbaren Daten aus Prozessschritt 1 die Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Daten dies zulassen. Auch bei aus der Sicht des BA nicht verwendbaren Daten, verbleibt die Aggregationsverantwortung beim BA und geht nicht auf den NB über.</p> <p>Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der</p>	Die Passage ist ab "Hinweis: Im Fall der Aggregationsverantwortung beim BA..." hier zu löschen und entsprechend im Schritt 1 aufzunehmen.	Aufgrund des Entfalls der verpflichtenden Antwort ist die Passage entsprechend in Schritt 1 zu verschieben.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.2.2	SD: Abrechnungs- daten Bilanzkreis- abrechnung	<p>Erwartet der BA zu einem Datum einen anderen Inhalt, so teilt er dies im Rahmen des Use-Cases „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ mit. Unabhängig davon sind die Daten ab dem in Prozessschritt 1 genannten Termin gültig, solange keine Änderung der Daten im Rahmen dieses SD mit Prozessschritt 1 mit Gültigkeit zum selben Termin versendet wurde.</p> <p>Hinweis: Im Fall der Aggregationsverantwortung beim BA ist zu beachten: Der BA baut anhand der verwendbaren Daten aus Prozessschritt 1 die Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zur BG-SZR (Kategorie B) und LF-SZR (Kategorie B) respektive BK-SZR (Kategorie B) auf, soweit die empfangenen Daten dies zulassen. Auch bei aus der Sicht des BA nicht verwendbaren Daten, verbleibt die Aggregationsverantwortung beim BA und geht nicht auf den NB über. Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zu entsprechenden Summenzeitreihen durch den BA nicht möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht verwendbare Daten (z. B. Übermittlung eines zum genannten Änderungsdatum nicht gültigen BK), • eine zuvor gültige Angabe wird ungültig (z. B. Beendigung des BK) Im Ergebnis kann dies bedeuten, dass: • keine Zuordnungen bestehen oder • neue Zuordnungen aufgebaut werden. 	<p>Folgende Sachverhalte können dazu führen, dass eine Zuordnung der Marktlokation bzw. Tranche zu entsprechenden Summenzeitreihen durch den BA nicht möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht verwendbare Daten (z. B. Übermittlung eines zum genannten Änderungsdatum nicht gültigen BK oder eine nicht gültige Zuordnung von Bilanzkreis zu Lieferant) <p>Der LF ist derjenige, der die weitergeleiteten Daten vom BA (falscher Bilanzkreis) 1:1 übernehmen muss und wenn er ein Problem hat, darf er einen Bestellprozess gegenüber dem NB ausführen. Bevor die Bestellung beim NB überhaupt bearbeitet wird (insofern sie bearbeitet wird), kann bereits die Aktivierung der falschen LF-SZR durch den BA erfolgen. Hier wäre es angebracht, einen Clearingprozess, wie er derzeit für LF an NB besteht, für LF an BA zuzulassen. Dies würde dazu führen, dass der BA sofort, vor Aktivierung eines MABiS-ZP mit einer unzulässigen Kombination aus BK und LF, die Aktivierung unterbinden kann, bis er die falschen Daten geklärt hat.</p>	<p>Es muss ausgeschlossen werden, dass aufgrund falscher Daten vom NB, MaBiS-ZP aktiviert werden, die Bilanzkreise enthalten, für die der LF bzw. BKV nicht verantwortlich ist.</p> <p>Die Verantwortung der Klärung von falschen Kombinationen BK/LF ist dem BA zuzumuten. Es ist nicht sinnvoll, die Folgeprozesse mit den falschen Daten fortzuführen, wenn die Aktivierung von MaBiS-ZP mit falschen Bilanzkreisen durch den BA über einen Clearingprozess von LF -> BA -> NB ausgeschlossen werden kann. Hier muss auch der BA seiner Sorgfaltspflicht und Verantwortung bei der Erstellung und Aktivierung von MaBiS-ZP nachkommen. Es kann ebenfalls nicht die Lösung sein, dass der LF/BKV seine Systeme so aufstellt, dass ein MaBiS-ZP mit einem unbekanntem Bilanzkreis in seinem System abbildbar wird.</p> <p>Hinweis: siehe dazu auch die beiden Punkte Reiter MaBiS: Aktivierung BK/LF-SZP</p>	LichtBlick SE

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.3	Use-Case: Bestellung einer Änderung von Abrechnungs- daten			<p>Wir nehmen diesen Prozess exemplarisch zum Anlass, die minimal nötigen Anpassungen zu skizzieren für Bestellung von Änderungen von Abrechnungsdaten oder anderen Daten. Hintergrund ist die Anpassung der Prozesse an den technologischen Fortschritt. Heutzutage sind Änderungen innerhalb weniger Sekunden Problemlos möglich und sollten daher der Standardfall sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kerngedanke ist, die Bestellung von BA oder LF (Berechtigte) als API-Ressource beim NB (Verantwortlicher) anzulegen – wie in unserem Konsultationsbeitrag zum API-Konzept allgemein für Bestellungen skizziert. - Der NB kann die Bestellung synchron prüfen und wegen offensichtlicher Fehler sofort zurückweisen, ohne sie anzunehmen. - In den meisten Fällen kann der NB die Bestellung sofort (innerhalb weniger Sekunden) bearbeiten und beim BA eine Aktualisierung der dort vorliegenden Daten vornehmen. Der Besteller (BA oder LF) erfährt durch die Bestellung und ggf. vom BA ausgehenden Benachrichtigung ebenso schnell vom Erfolg der Bestellung. - Ebenso ist es möglich, dass der NB den Erfolg der Bestellung sofort synchron in der Antwort auf die Bestellung zurückmeldet (z.B. innerhalb eines festzulegenden Timeout von 10s oder 15s). - Ist eine sofortige Rückmeldung nicht möglich, legt der NB eine Status-Ressource an, über welche der Besteller den Status jederzeit abfragen kann – wie in unserem Konsultationsbeitrag für die Behandlung länger dauernder Rückmeldungen beschrieben. - Bei der Bestellung sollte der bestellende Berechtigte eine Liste von Gründen für die Änderung hinterlegen können. Bei mehrfachen Änderungne im Lauf der Zeit ist somit nachvollziehbar, wie und warum Daten geändert wurden. - Bestellungen von Änderungen sollten nicht über den MV oder BA geschleust werden, weil dies den Prozess erheblich verkompliziert. Für Reporting-Zwecke sollte es ausreichen, wenn der jeweils Verantwortliche bei Änderungen von Datenressourcen auf dem BA oder MV die Änderungshistorie mitführt, wie oben in Punkt 7 erläutert. 	decarbon1ze GmbH
3.1.3.1	UC: Bestellung einer Änderung von Abrechnungs- daten	Prozessziel: Der Bearbeitungsstand [...] liegt [,] vor.	Prozessziel: Der NB hat die bestellte Änderung erfolgreich umgesetzt.	s.o.	decarbon1ze GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.3.1	UC: Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten	Beschreibung: [...] teilt den Bearbeitungsstand mit.	Beschreibung: Der LF bzw. BA legt beim NB die Bestellung [...] an. Der NB weist eine fachlich fehlerhafte Anfrage zurück. Eine korrekte Bestellung setzt der NB wenn möglich sofort um und meldet die Umsetzung direkt in der Antwort auf die Bestellung. Sollte die Umsetzung mehr Zeit in Anspruch nehmen als der auf technischer Ebene allgemein festgelegte Timeout, so stellt der NB eine Status-Ressource zur Verfügung, welche das Ergebnis der Bestellung anzeigt.	s.o.	decarbon1ze GmbH
3.1.3.1	UC: Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten	Vorbedingungen: [...] Datenschiefstand. Weitere Anforderungen: [...] Datenschiefstand	entfällt	Wegen der synchronen Bereitstellung von Abrechnungsdaten (siehe unsere Anmerkungen oben) kann es nicht zu einem Datenschiefstand kommen. Im Zweifelsfall gelten immer die jederzeit beim BA verfügbaren Abrechnungsdaten. Siehe auch unseren Kommentar Nr. 9	decarbon1ze GmbH
3.1.3.2	SD: Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten zur Netznutzungsabrechnung von LF an NB	Schritt 2: Frist: kann verürzt werden	Der Bearbeitungsstand muss nur bereitgestellt werden, wenn der NB nicht in der Lage ist, die Bestellung sofort auszuführen und darauf Rückmeldung zu geben.	s.o.	decarbon1ze GmbH
3.1.3.3	SD: Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung von LF an NB		Analog zur Änderung von Abrechnungsdaten zur Netznutzung		decarbon1ze GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.3.3	SD: Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung von LF an NB	Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung von LF an NB	NEU Anforderung Stammdaten Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung von LF an BA	Der LF hat den Bedarf Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung einer MaLo beim BA anzufragen. Datenverluste und -schiefstände können durch Fehler bei der Übertragung, Verarbeitung oder durch Prozesse im Backend des Empfängers entstehen und könnten durch einen Neu-/Nachversand des BA geheilt werden. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden Abr. Daten BKA direkt beim BA anzufordern - ohne Wertung oder Weiterleitung an den Verantwortlichen. Der BA übermittelt auf Anfrage die Abr. Daten BKA für einen angefragten Zeitraum an alle berechtigten Marktpartner. Der Service Daten abzurufen sollte ein Hub als Standardleistung anbieten und entspricht der eigentlichen Vorstellung eines Hub als single-point-of-truth.	VKU e.V.
3.1.3.4	SD: Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung von BA an NB	SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung Der BA gibt den Soll- und Ist-Zustand an, so dass der NB evtl. Datenschiefstände erkennen kann.	Ergänzung SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung Der BA gibt, soweit möglich , den Soll- und Ist-Zustand an, so dass der NB evtl. Datenschiefstände erkennen kann.	Der BA kann in der Regel keinen Soll-Zustand angeben, da die Abrechnungsdaten ausschließlich von NB erhält. Gibt es Situationen, in denen ein Mehrwert geboten werden kann, stellt der BA diesen Zustand zur Verfügung.	BDEW
3.1.3.4	SD: Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung von BA an NB	SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung Der BA gibt den Soll- und Ist-Zustand an, so dass der NB evtl. Datenschiefstände erkennen kann.	Die Praxis zeigt, dass dieser Hinweis von besonderer Bedeutung für eine korrekte Bilanzkreisabrechnung ist.	Der BA ist für eine korrekte Aggregation verantwortlich. Um eine bestmögliche Aggregationsqualität sicherzustellen, müssen alle Datenschiefstände so gut wie möglich behoben werden.	Bielefelder Netz GmbH
3.1.3.4	SD: Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung von BA an NB		Analog zur Änderung vom LF ausgehend		decarbon1ze GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1.3.4	SD: Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung von BA an NB	SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung Der BA gibt den Soll- und Ist-Zustand an, so dass der NB evtl. Datenschiefstände erkennen kann.	SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung Der BA gibt, soweit möglich, den Soll- und Ist-Zustand an, so dass der NB evtl. Datenschiefstände erkennen kann.	Ergänzung Der BA kann in der Regel keinen Soll-Zustand angeben, da die Abrechnungsdaten ausschließlich von NB erhält. Gibt es Situationen, in denen ein Mehrwert geboten werden kann, stellt der BA diesen Zustand zur Verfügung.	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
3.1.3.4	SD: Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung von BA an NB	Der BA gibt den Soll- und Ist-Zustand an, so dass der NB evtl. Datenschiefstände erkennen kann.	Der BA gibt, soweit möglich, den Soll- und Ist-Zustand an, so dass der NB evtl. Datenschiefstände erkennen kann.	Der BA kann in der Regel keinen Soll-Zustand angeben, da er die Abrechnungsdaten ausschließlich von NB erhält. Gibt es Situationen, in denen ein Mehrwert geboten werden kann, stellt der BA diesen Zustand zur Verfügung.	E.ON Netze
3.1.3.4	SD: Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung von BA an NB	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung Der BA gibt den Soll- und Ist-Zustand an, so dass der NB evtl. Datenschiefstände erkennen kann.	Ergänzung SD Tabelle Schritt 1 Hinweis/Bemerkung Der BA gibt, soweit möglich , den Soll- und Ist-Zustand an, so dass der NB evtl. Datenschiefstände erkennen kann.	Der BA kann in der Regel keinen Soll-Zustand angeben, da die Abrechnungsdaten ausschließlich von NB erhält. Gibt es Situationen, in denen ein Mehrwert geboten werden kann, stellt der BA diesen Zustand zur Verfügung.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.2	Use-Case: Übermittlung der bisherigen gemessenen Arbeits- und Leistungswerte			Wir nehmen diesen Prozess exemplarisch zum Anlass, die minimal nötigen Anpassungen zu skizzieren für Bereitstellung von Werten durch den MV. Kerngedanke ist, dass der MV für Berechtigte Werte automatisch fristgerecht über seine API bereitstellt, so dass Berechtigte die Werte ab diesem Zeitpunkt jederzeit bei Bedarf abrufen können, ggf. auch mehrfach und auch für vergangene Zeiträume. - Eine Information über die Bereitstellung der Werte ist nicht nötig, da die Verfügbarkeit durch Fristen geregelt ist. - Ziel ist, dass der MV die Werte sofort nach Verfügbarwerden bereitstellt, nicht erst zum Ablauf der Frist.	decarbon1ze GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.2.1	UC: Übermittlung der bisherigen gemessenen Arbeits- und Leistungs-werte	Beschreibung: Der MV übermittelt...	Spätestens zum Zeitpunkt des unterjährigen Zuordnungsbeginns des LF zu einer Marktlokation stellt der MV dem LF die bis [...] vorhandenen Werte [...] bereit.	s.o.	decarbon1ze GmbH
3.2.2	SD: Übermittlung der bisherigen gemessenen Arbeits- und Leistungs-werte	Schritt 1 Hinweis/Bemerkung ... o ob der Letztverbraucher eine juristische oder natürlich Person ist und im Fall einer natürlichen Person, ob dieser ein „Haushaltskunde“ ist	natürlich -> natürliche	Redaktionelle Anmerkung	BDEW
3.3	Use-Case: Netznutzungs- abrechnung	Der Use-Case "Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung" ist nicht mehr vorhanden.	Wir begrüßen den Entfall des Lieferscheins.	Der Lieferschein ist aufgrund des MV nicht mehr notwendig. Der MV verteilt die relevanten Energiemengen für den Verwendungszweck der Netznutzungsabrechnung an den NB und LF.	BDEW
3.3	Use-Case: Netznutzungs- abrechnung	bisher kein Anfrage-Prozess für eine ausstehende Netznutzungsrechnung vorhanden	Jegliche Erweiterung von Prozess- und Stammdaten ist aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit strikt abzulehnen bzw. genau zu prüfen. Die Einführung zusätzlicher Prozesse führt zwangsläufig zu einer erheblichen Zunahme der Komplexität, einem massiven Aufwuchs an Datenbeständen sowie einer spürbaren Ausweitung bürokratischer Prozesse. Diese Entwicklungen verursachen nicht nur einen erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung, sondern treiben die Kosten für IT-Systeme in die Höhe – bis hin zu regelrechten Kostenexplosionen. Im Sinne der Datensparsamkeit, der Ressourcenschonung und der Vermeidung unnötiger Belastungen für alle Beteiligten ist es daher zwingend erforderlich, auf jegliche unnötige Prozesserweiterung zu verzichten. Nur so lassen sich Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität langfristig sicherstellen.		Bielefelder Netz GmbH
3.3	Use-Case: Netznutzungs- abrechnung	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Der Use-Case "Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung" ist nicht mehr vorhanden.	Wir begrüßen den Entfall des Lieferscheins.	Der Lieferschein ist aufgrund des MV nicht mehr notwendig. Der MV verteilt die relevanten Energiemengen für den Verwendungszweck der Netznutzungsabrechnung an den NB und LF.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.3	Use-Case: Netznutzungsabrechnung	bisher kein Anfrage-Prozess für eine ausstehende Netznutzungsrechnung vorhanden	Wir schlagen einen Use-Case "Anfrage ausstehende Rechnung" vor. Wir bieten uns sehr gerne an, den Use-Case im Nachgang der Konsultation für die BNetzA auszuarbeiten. Nachfolgend exemplarisch der Ablauf einer ausstehenden Rechnung vom LF an den NB: *SD-Schritt 1: LF an NB: "Anfrage ausstehende Rechnung" mit der Frist "Im Fall einer ausstehenden Netznutzungsrechnung gilt: Frühester ÜZ ist 10 WT nach Übermittlung der relevanten Energiemengen durch den MV. Im Fall einer ausstehenden Rechnung einer sonstigen Leistung gilt: Frühester ÜZ ist 20 WT nach Durchführung der sonstigen Leistung." * SD-Schritt 2: NB an LF: "Ablehnung" (zum Beispiel, da die Rechnung bereits beim LF vorliegt) * SD-Schritt 3: "ref Netznutzungsabrechnung" * SD-Schritt 4: "ref Abrechnung einer sonstigen Leistung" * Um SD-Schritt 2, 3 und 4 kommt eine Alternative mit "bei Ablehnung" für SD-Schritt 2 und "else" für SD-Schritt 3 und SD-Schritt 4. * Um SD-Schritt 3 kommt eine Option mit dem Text "im Fall einer ausstehenden Netznutzungsrechnung". * Um SD-Schritt 4 kommt eine Option mit dem Text "im Fall einer ausstehenden Rechnung einer sonstigen Leistung".	Der Use-Case ermöglicht dem Empfänger einer Rechnung bei einer ggf. noch ausstehenden Rechnung beim Sender der Rechnung nachzuhaken, ohne über einen bilateralen Weg gehen zu müssen. Es handelt sich bei diesem Anfrageprozess um die SD-Konstellationen: * Anfrage vom LF an NB für Netznutzungsrechnung und Rechnung einer sonstigen Leistung * Anfrage vom LF an MSB für Leistung des Preisblatts A, Leistung des Preisblatts B, Rechnung Messstellenbetrieb * Anfrage vom NB an MSB für Leistung des Preisblatts A, Leistung des Preisblatts B, Rechnung Messstellenbetrieb iMS-Anteil ggü. NB * Anfrage vom MSBA an MSBN für Rechnung von Dienstleistungen * Anfrage vom ESA an MSB für Rechnung einer für den ESA erbrachten Leistung. Alternativ zu unserem Vorschlag können wir uns auch den Weg über die GPKE Teil 4 "Übermittlung von Informationen" vorstellen. Hinweis zu einer Anfrage einer ausstehenden Netznutzungsrechnung: Bzgl. dem Fristvorschlag von 10 WT nach Übermittlung der relevanten Energiemengen des MV (Spalte H) möchten wir darauf hinweisen, dass wir bei MiSpeL davon ausgehen, dass das "Umlagenformular des ÜNB", damit der NB überhaupt die Abrechnungen vornehmen darf, einen automatisierteren Weg einschlagen wird, so dass hier der NB in die Lage versetzt wird, zeitnah Rechnungen stellen zu können. Falls dies nicht so kommen sollte, muss ggf. für einen solchen Sachverhalt die Frist anders formuliert werden, um unnötige Anfragen zu vermeiden.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.3	Use-Case: Netznutzungsabrechnung	Der Use-Case "Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung" ist nicht mehr vorhanden.	Wir begrüßen den Entfall des Lieferscheins.	Der Lieferschein ist aufgrund des MV nicht mehr notwendig. Der MV verteilt die relevanten Energiemengen für den Verwendungszweck der Netznutzungsabrechnung an den NB und LF.	lekker Energie GmbH
3.3	Use-Case: Netznutzungsabrechnung	Frist: Unverzüglich, jedoch frühester ÜZ ist nach ausdrücklicher oder aufgrund Fristablaufs erteilter Genehmigung des Lieferscheins oder nach Entkräftung der unberechtigten Reklamation des Lieferscheins durch den NB.	Anpassung der Frist wie folgt: Unverzüglich, jedoch spätestens 5 WT nach Vorliegen der abrechnungsrelevanten Energiemengen beim MV	Da kein Lieferschein mehr vorhanden, kann dieser bei der Fristenberechnung nicht herangezogen werden. Es ist aber zwingend erforderlich eine späteste Frist zu nennen um eine Fristüberschreitung in den Prozessen festzuhalten anhand derer die Marktpartner entsprechend handeln können. Darüberhinaus würden wir es begrüßen einen Reklamationsprozess zu implementieren per Marktkommunikation um auf "bilaterale" Hinweise zunächst verzichten zu können.	lekker Energie GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.3	Use-Case: Netznutzungs- abrechnung	Der Use-Case "Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung" ist nicht mehr vorhanden.	Wir begrüßen den Entfall des Lieferscheins.	Der Lieferschein ist aufgrund des MV nicht mehr notwendig. Der MV verteilt die relevanten Energiemengen für den Verwendungszweck der Netznutzungsabrechnung an den NB und LF.	Vattenfall Euope Sales GmbH
3.3.1	UC. Netznutzungs- abrechnung	Use-Case Beschreibung: In diesen Fällen kann eine separate, entsprechend gekennzeichnete Rechnung gestellt werden, in der die für das Abrechnungsjahr zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte korrigiert und gemäß Testat, individueller Vereinbarung oder Nachweis erhoben werden.	Use-Case Beschreibung: Insbesondere in diesen Fällen kann eine separate, entsprechend gekennzeichnete Rechnung gestellt werden, in der die für das Abrechnungsjahr zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte korrigiert und gemäß Testat, individueller Vereinbarung oder Nachweis erhoben werden.	Ergänzung: "Insbesondere" Die Regelung gilt auch für andere, ähnlich gelagerte Fälle, also ist nicht abschließend.	BDEW
3.3.1	UC. Netznutzungs- abrechnung	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Use-Case Beschreibung: In diesen Fällen kann eine separate, entsprechend gekennzeichnete Rechnung gestellt werden, in der die für das Abrechnungsjahr zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte korrigiert und gemäß Testat, individueller Vereinbarung oder Nachweis erhoben werden.	Use-Case Beschreibung: Insbesondere in diesen Fällen kann eine separate, entsprechend gekennzeichnete Rechnung gestellt werden, in der die für das Abrechnungsjahr zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte korrigiert und gemäß Testat, individueller Vereinbarung oder Nachweis erhoben werden.	Ergänzung: "Insbesondere" Die Regelung gilt auch für andere, ähnlich gelagerte Fälle, also ist nicht abschließend.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.3.2	SD: Netznutzungs- abrechnung	Schritt 1 Frist Unverzüglich, jedoch frühester ÜZ ist nach ausdrücklicher oder aufgrund Fristablaufs erteilter Genehmigung des Lieferscheins oder nach Entkräftung der unberechtigten Reklamation des Lieferscheins durch den NB	Unverzüglich, jedoch frühester ÜZ ist nach Übermittlung der relevanten Energiemengen durch den MV.	Da der Lieferschein gelöscht wurde, wird hier auf den MV verwiesen.	BDEW
3.3.2	SD: Netznutzungs- abrechnung	Schritt 1 Frist Unverzüglich, jedoch frühester ÜZ ist nach ausdrücklicher oder aufgrund Fristablaufs erteilter Genehmigung des Lieferscheins oder nach Entkräftung der unberechtigten Reklamation des Lieferscheins durch den NB	Unverzüglich, jedoch frühester ÜZ ist nach Übermittlung der relevanten Energiemengen durch den MV.	Da der Lieferschein gelöscht wurde, wird hier auf den MV verwiesen. Die Fristeinhaltung der Übermittlung der Energiemengen des MV ist durchweg gegeben. Diesen erfreulichen Sachstand begrüßen wir deutlich. Die darauf aufbauende, unverzügliche Übermittlung der Netznutzungsrechnung ist somit ebenfalls gegeben. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine ggf. von Marktpartnern in der Stellungnahme gewünschte "Spätestens-Frist" wie z.B. "Unverzüglich, spät. 10 WT nach Vorliegen der Werte" für Rechnungsstellungen ungeeignet ist, da es bei Rechnungsstellungen vereinzelt zu Verzögerungen kommen kann. Diese betroffenen Rechnungen könnten dann nach Fristablauf nicht mehr über die Marktkommunikation abgebildet werden und müssten komplett bilateral abgewickelt werden. Dies wäre ein deutlicher Rückschritt der seit langem automatisierten Abwicklung der Rechnungsstellungen. Dies kann nicht im Sinne des Marktes sein.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				Bei Verzögerungen von Rechnungstellungen schlagen wir in dieser Stellungnahme einen Anfrageprozess vor, so dass auf bilaterale Klärungen verzichtet werden kann. Unabhängig davon sollte ein Marktpartner der BNetzA gemeldet werden, sofern dieser auffällig viele Rechnungstellungen verzögert.	
3.3.2	SD: Netznutzungsabrechnung	Sequenzschritt 1, Frist: Unverzüglich, jedoch frühester ÜZ ist nach ausdrücklicher oder aufgrund Fristablaufs erteilter Genehmigung des Lieferscheins oder nach Entkräftung der unberechtigten Reklamation des Lieferscheins durch den NB.	Sequenzschritt 1, Frist: Unverzüglich, nach Erhalt der Energiemenge vom MV.	Lieferschein gibt es nicht mehr.	Stromnetz Berlin
3.3.2	SD: Netznutzungsabrechnung			Wie bereits in der aktuell sternförmigen Kommunikation beobachtet, kann es durch die Nutzung verschiedener Marktversionen sowie durch technische Systemprobleme in der Verarbeitung zu Abweichungen in den Messwerten kommen. Diese Unterschiede betreffen insbesondere die Daten, die für den Lieferschein und die vom Netzbetreiber erstellte Netznutzungsrechnung verwendet werden. Auch bei einer zukünftigen Datenverteilung über den Marktverteiler (MV) ist nicht auszuschließen, dass solche Differenzen auftreten. Gründe hierfür sind: Versionierungsunterschiede: Marktprozesse und Formate unterliegen regelmäßigen Anpassungen. Nicht alle Marktteilnehmer implementieren diese Änderungen gleichzeitig. Systemtechnische Verzögerungen oder Fehler: Bei der Verarbeitung großer Datenmengen können technische Probleme auftreten, die zu fehlerhaften oder verspäteten Daten führen.	Uniper SE

GPKE Teil 2 - Fokus Zuordnungsprozesse

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
				<p>Komplexität der Datenflüsse: Die sternförmige Kommunikation und die zukünftige zentrale Verteilung über den MV erhöhen die Anzahl der Schnittstellen und damit die Fehleranfälligkeit.</p> <p>Der Lieferschein erfüllt in diesem Kontext eine wichtige Kontroll- und Transparenzfunktion:</p> <p>Er ermöglicht eine direkte Plausibilisierung der gelieferten Energiemengen zwischen Lieferant und Kunde.</p> <p>Er dient als Referenzdokument, um Abweichungen zwischen Abrechnung und tatsächlicher Lieferung frühzeitig zu erkennen und zu klären.</p> <p>Er reduziert das Risiko von wirtschaftlichen Schäden durch fehlerhafte Netznutzungsabrechnungen, da er eine zusätzliche Prüfinstanz darstellt.</p>	
3.3.2	SD: Netznutzungs- abrechnung	Frist: Unverzüglich, jedoch frühester ÜZ ist nach ausdrücklicher oder aufgrund Fristablaufs erteilter Genehmigung des Lieferscheins oder nach Entkräftung der unberechtigten Reklamation des Lieferscheins durch den NB.	Anpassung der Frist wie folgt: Unverzüglich, jedoch spätestens 10 WT nach Vorliegen der abrechnungsrelevanten Energiemengen beim MV	<p>Ein Bezug auf den Lieferschein ist nicht korrekt, da dieser entfällt. Weiterhin sprechen wir uns für eine Begrenzung der Frist zur Übermittlung der Netznutzungsabrechnung aus, da die "Altbestände" an noch fehlenden Netznutzungsabrechnungen sehr hoch ist. Der zeitnahe Erhalt Netznutzungsabrechnung ist dringend erforderlich, damit auch die Lieferanten ihre Kunden korrekt und zeitnah abrechnen können. Aktuell durchgeführte bilaterale Klärungen mit den Netzbetreibern zur Klärung des Verbleibs noch ausstehender Netznutzungsabrechnungen sind bisher nicht erfolgreich.</p> <p>Wir wissen, dass die Idee zur Schaffung eines Reklamationsprozesses für fehlende Netznutzungsabrechnungen per ORDERS im Raum steht. Wir sind allerdings der festen Überzeugung, dass dieser ORDERS-Prozess nicht dazu führen wird, dass wir die fehlenden Netznutzungsabrechnungen zügiger erhalten werden und die Probleme in den Abrechnungsprozessen bei den Netzbetreibern dadurch behoben werden. Aus diesem Grund sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Schaffung eines Reklamationsprozesses aus.</p>	Vattenfall Europe Sales GmbH